

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)**

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist am 1.8.1990 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten. Nach § 20 UVPG ist der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zur Ausführung des UVP-Gesetzes vorgesehen. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll der Vollzug des UVP-Gesetzes verbessert und beschleunigt werden.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält entsprechend dem Auftrag des § 20 UVPG

- Kriterien und Verfahren, die bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
- Grundsätze für die Untersuchung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG,

- Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG und für die Bewertung nach § 12 UVPG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert die geltenden Anforderungen an die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP-Gesetz, enthält jedoch keine zusätzlichen Anforderungen.

Dem Bund werden daher aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten in nennenswertem und quantifizierbarem Umfang entstehen. Zwar ist auch der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben, z.B. im Verkehrswegebau. Die Verfahren im Verkehrsbereich sehen jedoch jetzt schon Prüfanforderungen vor, die weitgehend den Anforderungen des UVP-Gesetzes entsprechen. Abgesehen vom Verkehrsbereich handelt es sich nur um vereinzelte Fälle, in denen der Bund Träger UVP-pflichtiger Vorhaben ist. Etwaige Mehraufwendungen dürften deshalb insgesamt unerheblich sein.

Länder und Gemeinden, soweit sie mit dem Vollzug des UVP-Gesetzes befaßt sind, müssen mit Mehraufwendungen nicht rechnen, da sie erhebliche Einsparmöglichkeiten nutzen können.

Zwar sind organisatorische und personelle Mittel für eine der UVP-Verwaltungsvorschrift entsprechende Ausführung des UVP-Gesetzes bereitzustellen. Andererseits können nunmehr Verfahrensschritte aus mehreren Zulassungsverfahren bei der federführenden Behörde zusammengefaßt werden, die bisher parallel und damit kostenaufwendiger durchgeführt werden. Die Regelungen der UVP-Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und zur Koordination paralleler Zulassungsverfahren durch die federführende Behörde werden als Chance zur Beschleunigung betrachtet (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 12/584 vom 13.5.1991, Seite 3). Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung zum Referentenentwurf keine Einwände wegen der Kosten erhoben.

Für private und sonstige öffentliche Träger UVP-pflichtiger Vorhaben sind Mehraufwendungen zwar nicht auszuschließen. Da die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen unselbständiger Teil der Zulassungsverfahren ist und da der schon bestehende Prüfumfang dieser Verfahren durch das UVP-Gesetz im Regelfall nur eingeschränkt erweitert wird, sind Mehraufwendungen für Maßnahmen des Umweltschutzes aufgrund eines besseren Gesetzesvollzuges entsprechend der Verwaltungsvorschrift nur in begrenztem Umfang denkbar. Soweit mit der UVP-Verwaltungsvorschrift eine Konkretisierung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser, Boden und Luft sowie Natur und Landschaft vorgenommen wird, beruhen diese auf Handhabungen in der Praxis, so daß der Vollzug in den Ländern vereinheitlicht wird und damit im gesamten Bundesgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für private Träger geschaffen werden. In vielen Fällen werden Einzelgutachten überflüssig.

Soweit auf die Betreiber von Produktionsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, Mehrbelastungen zukommen, sind Einzelpreiserhöhungen für bestimmte Produkte zwar möglich; ihr Umfang dürfte gemessen an den Gesamtproduktionskosten aber so gering sein, daß von möglichen Einzelpreiserhöhungen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zur frühzeitigen Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart.

Der vorstehenden Kosten- und Preiswirkungsaussage ist seitens der Länder, die ausdrücklich um Stellungnahme gebeten worden waren, nicht widersprochen worden.

Bundesrat

Drucksache 904/94

30.09.94

U - A - Fz - In - VP - Wi - Wo

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)**

Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 30. September 1994

Der Bundeskanzler

021 (321) - 235 21 - Um 94/94/NA 2

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

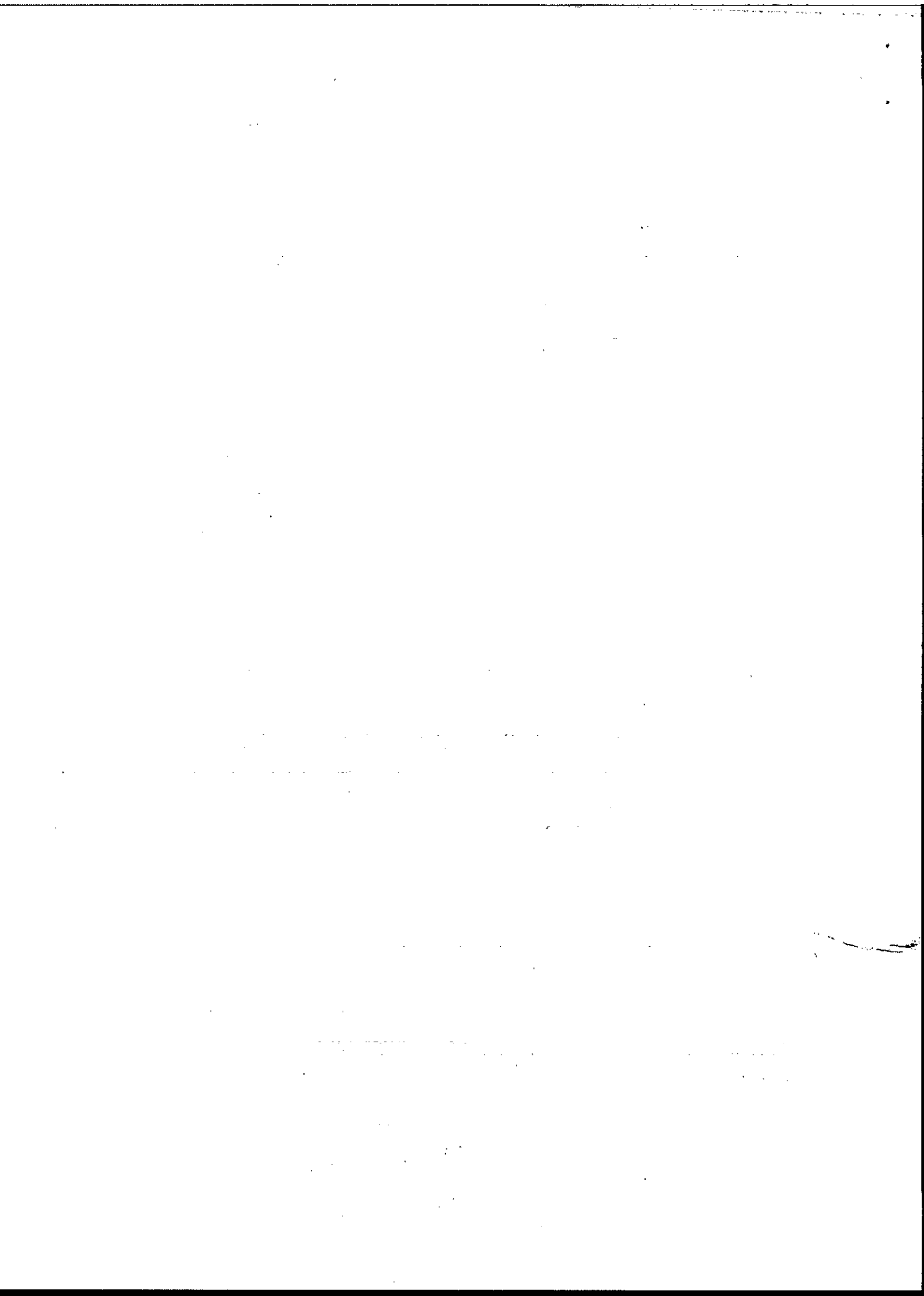
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

7.5 fm



Nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier nach Anhörung der beteiligten Kreise, erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)

Vom ... 1994

I.

Inhaltsverzeichnis

- 0 Allgemeine Regelungen**
- 0.1 Anwendungsbereich**
 - 0.1.1 Betroffene verwaltungsbehördliche Verfahren
 - 0.1.2 Regelungsgegenstand
- 0.2 Umweltverträglichkeitsprüfung in parallelen und gestuften Verfahren**
- 0.3 Auswirkungen auf die Umwelt**
- 0.4 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**
 - 0.4.1 Zweck
 - 0.4.2 Einleitung der Unterrichtung
 - 0.4.3 Ablauf der Unterrichtung
 - 0.4.4 Mitteilung durch den Träger des Vorhabens
 - 0.4.5 Gegenstand der Besprechung des Untersuchungsrahmens
 - 0.4.6 Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter
 - 0.4.7 Unterrichtung durch die zuständige Behörde
 - 0.4.8 Zurverfügungstellung von Informationen durch die zuständige Behörde
 - 0.4.9 Unterrichtung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens
- 0.5 Ermittlung, Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach den §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und § 11 UVPG**
 - 0.5.1 Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG für die Ermittlung und Beschreibung
 - 0.5.1.1 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
 - 0.5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt
 - 0.5.1.3 Verfahren (Methoden)
 - 0.5.2 Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG für die zusammenfassende Darstellung
 - 0.5.2.1 Form
 - 0.5.2.2 Inhalt
 - 0.5.2.3 Information der federführenden Behörde
 - 0.5.2.4 Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung durch die federführende Behörde
 - 0.5.2.5 Zusammenfassende Darstellung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens
- 0.6 Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und § 12 UVPG**
 - 0.6.1 Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 0.6.1.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 0.6.1.2 Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen)
 - 0.6.1.3 Bewertungsverfahren

II.

- 0.6.2 Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen
- 0.6.2.1 Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge
- 0.6.2.2 Bewertung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens
- 0.6.2.3 Bewertung in parallelen Zulassungsverfahren nach § 14 Abs. 2 UVPG

- 1 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz)**
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 1.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 1.3.2 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

- 2 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG (genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes)**
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 2.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 2.3.2 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen
 - 2.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

- 3 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG (planfeststellungsbedürftige Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9 b des Atomgesetzes)**
 - 3.1 Anwendungsbereich
 - 3.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 3.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 3.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"
 - 3.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen
 - 3.3.4 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

III.

- 4 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 4 der Anlage zu § 3 UVPG
(planfeststellungsbedürftige Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes)**
 - 4.1 Anwendungsbereich
 - 4.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 4.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 4.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"
 - 4.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von
Schutzmaßnahmen
 - 4.3.4 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

- 5 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 5 der Anlage zu § 3 UVPG (zulassungsbedürftige
Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 18 c des Wasserhaushaltsgesetzes)**
 - 5.1 Anwendungsbereich
 - 5.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 5.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 5.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"
 - 5.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von
Schutzmaßnahmen
 - 5.3.4 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

- 6 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG
(planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten im Sinne des § 31 des
Wasserhaushaltsgesetzes)**
 - 6.1 Anwendungsbereich
 - 6.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
 - 6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
 - 6.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
 - 6.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"
 - 6.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von
Schutzmaßnahmen
 - 6.3.4 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

IV.

- 15 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 15 der Anlage zu § 3 UVPG (Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung für die Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne aufgestellt werden)**
- 15.1 Anwendungsbereich
- 15.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG
- 15.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG
- 16 **Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 16 der Anlage zu § 3 UVPG (genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes)**
- 16.1 Anwendungsbereich
- 16.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
- 16.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG
- 16.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe
- 16.3.2 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen auf Grund von Schutzmaßnahmen
- 16.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen
- 17 **Inkrafttreten**
- Anhang 1 **Orientierungshilfen nach Nummer 0.6.1.2**
- 1.1 Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft
- 1.2 Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf Fließgewässer
- 1.3 Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit
- 1.4 Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit
- Anhang 2 **Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes**
- Anhang 3 **Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässer**

0 **Allgemeine Regelungen**

0.1 **Anwendungsbereich**

0.1.1 **Betroffene verwaltungsbehördliche Verfahren**

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstige verwaltungsbehördliche Verfahren (z.B. vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren), die der Entscheidung über die Zulässigkeit der in der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben dienen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG). Sie gilt für Raumordnungsverfahren, wenn von der Möglichkeit des § 16 Abs. 1 UVPG Gebrauch gemacht wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Grundsätze der Verwaltungsvorschrift nach § 20 Nr. 2 und 3 UVPG für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen (Nummer 0.4), für die zusammenfassende Darstellung (Nummer 0.5.2) und für die Bewertung (Nummer 0.6.2) sind nicht im Bebauungsplanverfahren und im Satzungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan anzuwenden, da die §§ 5, 11 und 12 UVPG gemäß § 17 UVPG für diese Verfahren keine Anwendung finden. Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren finden aufgrund des § 18 UVPG die Grundsätze nach den Nummern 0.4, 0.5.2 und 0.6 und im Flurbereinigungsverfahren aufgrund des § 19 UVPG die Grundsätze nach Nummer 0.4 keine Anwendung. Die Grundsätze nach den Nummern 0.4, 0.5.2 und 0.6.2 brauchen im Raumordnungsverfahren nur angewandt zu werden, wenn die nach § 16 Abs. 3 UVPG mögliche Beschränkung der Verfahrensschritte nach den §§ 5, 11 und 12 UVPG im nachfolgenden Zulassungsverfahren erreicht werden soll. Im übrigen ist die Verwaltungsvorschrift in diesen Verfahren anzuwenden.

Für die Vorhaben der Nummern 1 bis 6, 15 und 16 der Anlage zu § 3 UVPG ergibt sich der Anwendungsbereich in den Zulassungsverfahren im einzelnen aus den Nummern 1 bis 6, 15 und 16 dieser Verwaltungsvorschrift. Für die Vorhaben der Nummern 7 bis 14 der Anlage zu § 3 UVPG kann der Anwendungsbereich für die Bewertungsgrundsätze durch Verwaltungsvorschrift noch näher bestimmt werden.

§ 5 UVPG und die Grundsätze der Verwaltungsvorschrift für die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen finden ferner keine Anwendung, wenn die für das verwaltungsbehördliche Verfahren zuständige Behörde zu der öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehört, die Träger des Vorhabens ist (z.B. bei Bundesfernstraßen). Es kann jedoch im Einzelfall zweckmäßig sein, entsprechend diesen Grundsätzen eine Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens mit anderen Behörden, Sachverständigen und Dritten durchzuführen.

Für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, wird auf die "Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 UVPG in der Bundeswehr" des Bundesministeriums der Verteidigung hingewiesen.

0.1.2 **Regelungsgegenstand**

Die Verwaltungsvorschrift regelt nur die in § 20 UVPG genannten Kriterien, Verfahren und Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie regelt nicht die Durchführung verwaltungsbehördlicher Verfahren insgesamt. Zur Durchführung dieser Verfahren sind daher die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fachrechts heranzuziehen.

0.2

Umweltverträglichkeitsprüfung in parallelen und gestuften Verfahren

Die Prüfungen der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens, die im Rahmen von

- a) parallelen Zulassungsverfahren für Vorhaben nach den Nummern 1, 2, 5 und 16 der Anlage zu § 3 UVPG und von
- b) Linienbestimmungen und Genehmigungsverfahren im Sinne des § 15 UVPG, raumordnerischen Verfahren im Sinne des § 16 Abs. 1 UVPG sowie Bebauungsplänen und Satzungsverfahren über Vorhaben- und Erschließungspläne im Sinne des § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1 Alt., und Nr. 4 UVPG einerseits und von nachfolgenden Zulassungsverfahren andererseits

durchgeführt werden, sind Teilprüfungen einer einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Linienbestimmung und in den vorgelagerten Verfahren nach Buchstabe b sind die raumbedeutsamen bzw. bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Standortes oder der Linien- oder Trassenführung. Die Prüfungsergebnisse sind in den Fällen des Buchstaben a nach den §§ 2 Abs. 1 Satz 4, 14 Abs. 2 UVPG und in den Fällen des Buchstaben b nach den §§ 2 Abs. 1 Satz 4, 12, 15 Abs. 1 und 4, 16 Abs. 2 und 3 und 17 Satz 2 und 3 UVPG zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenzufassen. § 13 UVPG bleibt unberührt.

0.3

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 UVPG verursacht werden. Auswirkungen auf die Umwelt können je nach den Umständen des Einzelfalls

- a) durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden,
- b) Folgen insbesondere der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebes eines Vorhabens sein, ferner Folgen von Betriebsstörungen oder von Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind,
- c) kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- d) ständig oder nur vorübergehend vorhanden sein,
- e) aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein und
- f) positiv oder negativ - das heißt systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional) - sein.

0.4 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG
- Grundsätze nach § 20 Nr. 2 UVPG -

0.4.1 Zweck

Der Verfahrensschritt "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" dient dazu, daß bereits vor Antragstellung in den Zulassungsverfahren bei dem Träger des Vorhabens und den Behörden möglichst frühzeitig Klarheit über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen besteht, insbesondere im Hinblick auf die nach § 6 UVPG beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen. Dies kann auch der Akzeptanz der Zulassungsverfahren sowie ihrer Vereinfachung und Beschleunigung dienen.

0.4.2 Einleitung der Unterrichtung

Der Verfahrensschritt wird dadurch eingeleitet, daß der Vorhabenträger das geplante Vorhaben der zuständigen Behörde vor der Antragstellung oder der Planeinreichung mitteilt.

Auch sofern der Vorhabenträger auf den Verfahrensschritt verzichtet oder erst durch die Antragstellung oder Planeinreichung Mitteilung über das geplante Vorhaben macht, ist es zweckmäßig, eine Besprechung mit ihm, gegebenenfalls unter Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter, über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung gleichwohl durchzuführen, wenn die Prüfung der mit dem Antrag oder dem Plan eingereichten Unterlagen ergeben hat, daß diese für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichen, weil sie Art und Umfang möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt nicht sicher erkennen lassen. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen erfolgt dann als erster Verfahrensschritt im Zulassungsverfahren. Der Vorhabenträger ist über noch beizubringende Unterlagen zu unterrichten.

0.4.3 Ablauf der Unterrichtung

Der Verfahrensschritt des § 5 UVPG unterteilt sich in drei Abschnitte:

- Mitteilung durch den Träger des Vorhabens,
- Besprechung des Untersuchungsrahmens,
- Unterrichtung durch die zuständige Behörde.

Der Verfahrensschritt ist, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt, an keine Form gebunden. Das Zusammenwirken mehrerer Behörden im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 5 UVPG soll im Interesse einer zügigen Durchführung möglichst mündlich erfolgen.

Die Unterrichtung darf nach Inhalt und Umfang nicht als eine "Vorwegnahme" des anschließenden Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Belange, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erheblich sind (z.B. wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens), dürfen nicht in den Verfahrensschritt eingeführt werden.

EDV-gestützte Informationssysteme, insbesondere geographische (raumbezogene) Systeme, sollen genutzt werden, soweit es zweckdienlich ist.

0.4.4 Mitteilung durch den Träger des Vorhabens

Der Mitteilung des Vorhabens an die zuständige Behörde sind Unterlagen - gegebenenfalls auch in Ausfertigungen für die zu beteiligenden Behörden - beizufügen, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, in die Besprechung des Untersuchungsrahmens mit dem Träger des Vorhabens einzutreten.

Die Unterlagen brauchen noch keine Angaben im Detail - wie im anschließenden Zulassungsverfahren - zu enthalten. Es reicht vielmehr aus, wenn die Angaben in groben Zügen und unter Beschränkung auf wesentliche Probleme auf das Vorhaben und die Umweltauswirkungen eingehen.

Die Unterlagen des Vorhabenträgers für die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen brauchen auch kein in sich geschlossenes Dokument darzustellen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, eine "Umweltverträglichkeitsuntersuchung" vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf ihre Eignung für die Besprechung des Untersuchungsrahmens andere Behörden hinzuziehen. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde um die federführende Behörde (§ 14 Abs. 1 UVPG), so nimmt sie die Überprüfung im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde vor, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

0.4.5 Gegenstand der Besprechung des Untersuchungsrahmens

Da die Besprechung der frühzeitigen Klärung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht der Behandlung von Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben dient, darf sie keine Vorwegnahme des Erörterungstermins im Rahmen der späteren Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) im förmlichen Zulassungsverfahren darstellen. Die Besprechung kann somit formlos mit dem Vorhabenträger erfolgen.

Bei der Besprechung sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen abzuhandeln. Dabei ist auch zu klären, inwieweit nach Fachrecht Vorhaben- oder Trassenvarianten zu prüfen und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang vorzulegen sind.

0.4.6 Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter

Die zuständige Behörde kann andere Behörden, Sachverständige und Dritte zu der Besprechung einzeln oder gemeinsam hinzuziehen, wenn dies für die Klärung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens zweckdienlich ist. Insbesondere die Hinzuziehung von Standort- und betroffenen Nachbargemeinden kann zweckmäßig sein.

Die zuständige Behörde als federführende Behörde hat die Besprechung im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchzuführen (siehe auch Nummer 0.4.4 Abs. 4 Satz 1). Dritter kann jede natürliche und juristische Person sein. Zur Ermittlung von ggf. hinzuzuziehenden Dritten kann eine Information durch die zuständige Behörde zweckmäßig sein, daß das Vorhaben geplant ist. Vor einer solchen Mitteilung hat die zuständige Behörde den Träger des Vorhabens anzuhören. Bei der Hinzuziehung von Dritten ist das mögliche Interesse des Vorhabenträgers, seine Planungen bis zur Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) vertraulich zu behandeln, gegen die Belange einer frühzeitigen Klärung des Untersuchungsrahmens abzuwägen.

0.4.7 Unterrichtung durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Besprechung den Träger des Vorhabens schriftlich über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach den entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften beizubringenden Unterlagen unterrichten und die hierfür maßgeblichen Rechtsgrundlagen angeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Angaben nach § 6 Abs. 4 UVPG nur unter den Voraussetzungen der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit verlangt werden können. Ferner soll der für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich erforderliche Zeitrahmen genannt werden; fachrechtlich vorgegebene Verfahrensfristen sind zu beachten. In dem Schriftstück ist deutlich zu machen, daß der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG abgeschlossen ist.

Die zuständige Behörde muß den Träger des Vorhabens darauf hinweisen, daß die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Wenn es zweckdienlich ist, kann die zuständige Behörde andere Behörden bei der Abfassung der schriftlichen Unterrichtung beteiligen. Dabei wirkt die zuständige Behörde als federführende Behörde mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zusammen. Bei unterschiedlichen Auffassungen über den Inhalt der Unterrichtung entscheidet die federführende Behörde.

Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die zuständige Behörde diesem einen Entwurf des Unterrichtungsschreibens vorab zur Stellungnahme zuleiten. Das Unterrichtungsschreiben ist auf Verlangen auch anderen hinzugezogenen Behörden, Sachverständigen und Dritten zuzuleiten.

0.4.8 Zurverfügungstellung von Informationen durch die zuständige Behörde

Die zuständige Behörde soll dem Träger des Vorhabens ihr verfügbare Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter, insbesondere Vorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz, entgegenstehen. Zu den Informationen gehören u.a. Angaben über:

- den Ist-Zustand der von dem geplanten Vorhaben betroffenen Umwelt, z.B. aufgrund von Gutachten, Emissions-, Immissions-, Lärm-, Altlastenkatastern, Biotopkartierungen, Luftaufnahmen,
- die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. aufgrund von früher schon durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- Möglichkeiten zur Nutzung von Informationssystemen und -sammlungen,
- weitere Informationsquellen (z.B. Landschaftspläne).

0.4.9 Unterrichtung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens

Soweit bei einer Linienbestimmung oder in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG der Verfahrensschritt "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" gemäß § 5 UVPG hinsichtlich der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen erfolgt ist, soll gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 UVPG im nachfolgenden Zulassungsverfahren von diesem Verfahrensschritt abgesehen werden. Er soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen - auch hinsichtlich der Eignung des Vorhabenstandortes oder der Linien- oder Trassenführung - beschränkt werden.

Bei der Besprechung ist ggf. zu klären, welche Teilprüfungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bereits in einem vorgelagerten Verfahren vorgenommen worden sind und insoweit nicht mehr Gegenstand der Teilprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren sein sollen.

Unbeschadet der Möglichkeit, den Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23 a Abs. 2 der 9. BImSchV zu beschränken, ist bei der Besprechung auch zu klären, inwieweit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG die Beteiligung Dritter nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und nach den §§ 8, 9, 10 und 12 der 9. BImSchV sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann, sofern die Dritten im raumordnerischen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wurden.

Soweit in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt., und Nr. 4 UVPG nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften eine Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen hinsichtlich der bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen erfolgt ist, gelten gemäß § 17 Satz 3 UVPG die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- 0.5. Ermittlung, Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach den §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und § 11 UVPG
 - Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG -
 - Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG -

- 0.5.1 Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG für die Ermittlung und Beschreibung

- 0.5.1.1 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umwelanforderungen festzustellen; die Feststellung ist für verwaltungsbehördliche Entscheidungen in den in Nummer 0.1.1 genannten Verfahren durch die zuständige Behörde von Amts wegen zu treffen (Untersuchungsgrundsatz, vgl. § 24 VwVfG).

Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind danach alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die insbesondere durch die Errichtung oder den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage oder eines sonstigen Vorhabens, ferner durch Betriebsstörungen oder durch Stör- oder Unfälle verursacht werden können, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.

- 0.5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt

Soweit die Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes der Umwelt zur Beurteilung der gesetzlichen Umwelanforderungen eines Vorhabens erforderlich ist, ist der Zustand der Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zu ermitteln und zu beschreiben, der - soweit im Zeitpunkt der Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 3 UVPG vorhersehbar - unmittelbar vor Beginn der Vorhabenverwirklichung gegeben sein wird. Die Ermittlung und Beschreibung des aktuellen Ist-Zustandes der Umwelt reicht aus, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß sich der Zustand der Umwelt auf Grund wirtschaftlicher, verkehrlicher, technischer oder sonstiger Entwicklungen bis zum Beginn der Vorhabenverwirklichung gegenüber dem aktuellen Umweltzustand erheblich verändert.

0.5.1.3 Verfahren (Methoden)

Zur Ermittlung und allgemeinverständlichen Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens können alle im Einzelfall geeigneten und rechtlich zulässigen qualitativen oder quantitativen Verfahren (Methoden) herangezogen werden. Die Annahmen und Randbedingungen, auf denen die Vorhersage der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beruht, sind darzulegen.

Soweit für die Bewertung von Umweltauswirkungen Bewertungskriterien nach Nummer 0.6.1.2 herangezogen werden, sind die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach den Meß- und Berechnungsverfahren zu ermitteln, die für die Anwendung dieser Kriterien vorgegeben sind.

0.5.2 Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG für die zusammenfassende Darstellung

0.5.2.1 Form

Die zusammenfassende Darstellung ist ein einheitliches, behördeninternes Schriftstück. Gemäß § 11 Satz 4 UVPG kann sie - unbeschadet weitergehender fachrechtlicher Vorschriften - in der Begründung der Zulassungsentscheidung erfolgen.

Falls das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, kann die zusammenfassende Darstellung in umfassender Form in der Begründung der Zulassungsentscheidung erfolgen, die nach der Anlage zu § 3 UVPG Anknüpfungspunkt für die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ist. In die Begründung der übrigen Zulassungsentscheidungen können die für diese Entscheidungen bedeutsamen Teile der zusammenfassenden Darstellung eingefügt werden.

0.5.2.2 Inhalt

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierzu gehören u.a. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder - soweit durch Fachrecht geboten - Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen. Dagegen sind Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen "schädlich", "nachteilig" oder "gemeinwohlbeeinträchtigend" sind, Teil der Bewertung, die erst in dem folgenden Verfahrensschritt nach § 12 UVPG vorgenommen werden darf.

Die Prüfungsmethoden zur Ermittlung des Zustandes der Umwelt und zu den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Messungen, Berechnungen, Schätzungen, Zeitpunkt der Ermittlungen, Entnahmen aus Plänen etc.) sollen in der zusammenfassenden Darstellung erläutert werden. Soweit die Prüfungsmethoden nicht verbindlich festgelegt sind (z.B. durch Richtlinien des Straßenbaus), sollen die Erläuterungen Hinweise auf die Aussagekraft der Prüfungsmethoden enthalten (z.B. hinsichtlich der Konservativität der Abschätzungen, des Realitätsbezugs von Berechnungsparametern, der allgemeinen Anerkennung von Berechnungsverfahren).

Die zuständige Behörde soll in der zusammenfassenden Darstellung angeben, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (z.B. vom Träger des Vorhabens, von anderen Behörden, aus der Öffentlichkeitsbeteiligung etc.). Soweit ein entscheidungserheblicher Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann, ist darauf in der zusammenfassenden Darstellung einzugehen.

In der zusammenfassenden Darstellung sind - soweit entscheidungserheblich - bei den vorgenannten Angaben und Beschreibungen Aussagen zu treffen über:

- den Ist-Zustand der Umwelt,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- oder Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt unter Berücksichtigung von Vorhaben- oder Trassenvarianten, soweit letztere nach dem Fachrecht zu prüfen sind.

0.5.2.3 Information der federführenden Behörde

Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden und ist die gemäß § 14 Abs. 1 UVPG für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung zuständige federführende Behörde nicht für vorherige Verfahrensschritte zuständig, so ist sie unverzüglich nach Abschluß jedes dieser Verfahrensschritte zu informieren. Insbesondere sind ihr die für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erforderlichen Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 UVPG, die Stellungnahmen aus den Behördenbeteiligungen nach den §§ 7 und 8 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG und die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern der federführenden Behörde die vorherigen Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht übertragen sind, ist es zweckmäßig, daß die dafür zuständigen Behörden diese Verfahrensschritte unter Beteiligung der federführenden Behörde durchführen.

0.5.2.4 Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung durch die federführende Behörde

Die federführende Behörde hat die zusammenfassende Darstellung im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu erarbeiten. Wenn es zweckdienlich ist, kann die federführende Behörde darüber hinaus andere Behörden beteiligen.

Auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Ermittlungsergebnisse erarbeitet die federführende Behörde einen Entwurf für die zusammenfassende Darstellung und übermittelt ihn den beteiligten Behörden. Diese nehmen innerhalb einer Frist, die von der federführenden Behörde unter Berücksichtigung des § 11 Satz 3 UVPG und sonstiger fachrechtlich vorgegebener Verfahrensfristen festgesetzt wird, zu dem Entwurf Stellung; kann die Frist nicht eingehalten werden, soll dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Entwurfes der federführenden Behörde mitgeteilt werden. Die Stellungnahmen können auch im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung abgegeben werden. Danach erarbeitet die federführende Behörde die zusammenfassende Darstellung.

0.5.2.5 Zusammenfassende Darstellung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens

Soweit bei einer Linienbestimmung oder in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen erarbeitet worden ist, soll gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 UVPG im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit von einer erneuten Erarbeitung abgesehen werden. In diesem Verfahren

soll die zusammenfassende Darstellung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen - auch hinsichtlich der Eignung des Vorhabenstandortes oder der Linien- oder Trassenführung - beschränkt werden. Wenn es für die Gesamtbewertung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG zweckmäßig ist, kann die Zulassungsbehörde die zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen in ihre zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen aufnehmen.

Soweit in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt., und Nr. 4 UVPG nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften unter Beachtung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Ermittlung und Beschreibung der bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen erfolgt ist, gilt gemäß § 17 Satz 3 UVPG der Absatz 1 entsprechend.

- 0.6 **Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und § 12 UVPG**
- Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG -
- Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG -

- 0.6.1 **Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen**

- 0.6.1.1 **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung nichtumweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze (z.B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus) und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (z.B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen).

Die gesetzlichen Umweltaanforderungen sind

- in der Regel im Wortlaut der Fachgesetze ausdrücklich formuliert (z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- zum Teil im Wege der Auslegung aus den in den Gesetzen aufgeführten Zielsetzungen und Belangen, z.B. aus dem Begriff "Wohl der Allgemeinheit" nach § 31 WHG in Verbindung mit § 1 a Abs. 1 WHG, zu gewinnen.

- 0.6.1.2 **Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen)**

Wenn Ausführungsbestimmungen der Fachgesetze für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens Grenzwerte oder die Anwendung nicht zwingender, aber anspruchsvollerer Kriterien zur Bewertung der Umweltqualität als die Orientierungshilfen in Anhang 1 vorsehen, sind diese Bestimmungen heranzuziehen (§ 4 UVPG).

Soweit dies nicht der Fall ist, sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen die in **Anhang 1** angegebenen Orientierungshilfen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) eine Konkretisierung gesetzlicher Umweltaanforderungen darstellen, heranzuziehen. Da die Orientierungshilfen keine Grenzwerte sind, ist bei ihrer Anwendung auf die Umstände des Einzelfalls wie Standort- und Nutzungsmerkmale abzustellen; die Umstände, insbesondere Abweichungen von den Orientierungshilfen, sind zu erläutern.

Sind Umweltauswirkungen zu bewerten, für die das Fachrecht oder Anhang 1 keine Bewertungskriterien enthalten, hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

0.6.1.3 Bewertungsverfahren

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen sind zur Konkretisierung der Umweltanforderungen der Fachgesetze und der Anforderungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG im Einzelfall die herkömmlichen rechtlichen Auslegungsverfahren heranzuziehen.

Soweit verschiedene Vorhaben- oder Trassenvarianten vergleichend zu bewerten sind, kann es zweckmäßig sein, auch formalisierte Bewertungsverfahren (z.B. ökologische Risikoanalysen, Nutzwert-Analysen, Kosten-Wirksamkeitsanalysen) heranzuziehen, wenn die Ziele im Rahmen dieser Bewertungsverfahren aus den gesetzlichen Umweltanforderungen abgeleitet sind.

Bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung von Umweltauswirkungen ist die Vorbela- stung einzubeziehen.

0.6.2 Grundsätze nach § 20 Nr. 3 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen

0.6.2.1 Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Aus § 12 1. HS in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen, daß die Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist. Dabei umfaßt Umweltvorsorge im Sinne des § 12 UVPG, Gefahren abzuwehren und dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkungen vor- zubeugen (BT-Drs. 11/3919, S. 20). Wechselwirkungen können insbesondere durch Schutzmaß- nahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen.

Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ist der Wortlaut der entschei- dungserheblichen Gesetzesvorschriften. Die zuständige Behörde ist ferner an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden.

Da eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinhei- ten grundsätzlich unmöglich ist, beruht eine medienübergreifende Bewertung von Umweltaus- wirkungen letztlich auf qualitativen Gesichtspunkten.

Für die verschiedenen Vorhaben nach den Nummern 1 bis 6 und 16 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Bewertungsgrundsätze der Besonderen Teile der Verwaltungsvorschrift.

0.6.2.2 Bewertung nach Durchführung einer Linienbestimmung oder eines vorgelagerten Verfahrens

Soweit bei einer Linienbestimmung oder in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens vorgenommen und die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen worden ist, soll gemäß § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 UVPG die Bewertung im nach- folgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen -

auch hinsichtlich der Eignung des Vorhabenstandortes oder der Linien- oder Trassenführung - beschränkt werden. Diese Beschränkungsmöglichkeit besteht auch für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (siehe Nummer 0.4.9 Abs. 3).

Soweit in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, 1. Alt., und Nr. 4 UVPG nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften unter Beachtung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Bewertung der bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen vorgenommen worden ist, gilt gemäß § 17 Satz 3 UVPG der Absatz 1 entsprechend.

0.6.2.3 Bewertung in parallelen Zulassungsverfahren nach § 14 Abs. 2 UVPG

Falls das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden in parallelen Verfahren (keine Planfeststellungsverfahren) bedarf, hat die federführende Behörde das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden bei der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sicherzustellen. Ihr ist nicht die Aufgabe übertragen, die Gesamtbewertung selbst vorzunehmen.

Grundsätzlich kommt der federführenden Behörde in organisatorischer Hinsicht die Befugnis zu, den Bewertungsschritt einzuleiten und durchzuführen. Sie entscheidet, ob die Gesamtbewertung allein im schriftlichen Verfahren erfolgen soll oder ob auch Behördenbesprechungen erforderlich sind. Fristenregelungen des Fachrechts sind zu beachten.

Zur Einleitung des Bewertungsschritts hat die federführende Behörde die Zulassungsbehörden zu Stellungnahmen aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht aufzufordern. Bei Meinungsverschiedenheiten der Zulassungsbehörden über die Gesamtbewertung soll die federführende Behörde einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

Wenn sich die Zulassungsbehörden nicht einigen können, soll die federführende Behörde umgehend bei der Aufsichtsbehörde um eine Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit nachsuchen. Wird die Meinungsverschiedenheit nicht entschieden, hat die federführende Behörde innerhalb der fachrechtlich vorgeschriebenen Fristen als Ergebnis der Gesamtbewertung festzuhalten, welche gesetzlichen Umweltaanforderungen nicht erfüllt sind.

Die federführende Behörde dokumentiert nach Abschluß des Bewertungsschritts das Ergebnis der Gesamtbewertung und teilt das Ergebnis den Zulassungsbehörden schriftlich mit. Die Gesamtbewertung muß abgeschlossen sein, bevor Bewertungsergebnisse bei den Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden können.

1 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz)

1.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG gelten - vorbehaltlich der Regelungen der 9. BImSchV - die Vorschriften der Nummer 0 und der Nummer 1

- a) in Verfahren nach den §§ 4, 6 und 15 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen bundes- und landesrechtlichen Entscheidungen,

- b) in Verfahren zu § 8 Abs. 10 BNatSchG, in denen Entscheidungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNatSchG oder auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften zu § 8 Abs. 9 BNatSchG getroffen werden, für Vorhaben mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG),
- c) in parallelen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsverfahren, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfaßt werden und deren Durchführung im Einzelfall für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

1.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für Genehmigungen nach § 4 BImSchG ist in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf die nach den §§ 3, 4 Abs. 1 und 3, 4 a bis 4 e der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen einzugehen; für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den **Anhängen 2 und 3** aufgeführten Hinweise erfolgen.

1.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

1.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltanforderungen (für den Genehmigungsanspruch). Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG als immissionsschutzspezifische gesetzliche Umweltanforderungen

und als weitere gesetzliche Umweltanforderungen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen,

- b) § 6 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften, die für die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen gelten, insbesondere:
 - § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit zulassungsbedürftigen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen,
 - § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
 - § 19 g WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit den hierzu geltenden Rechtsverordnungen für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,
 - §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
 - § 17 Abs. 2 SprengG für Vorhaben mit Lagern für explosionsgefährliche Stoffe,

- §§ 30 bis 35 BauGB für Vorhaben mit baulichen Anlagen, auch soweit sie bei nach § 38 BauGB privilegierten öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlagen als gesetzliche Umweltanforderungen zu berücksichtigen sind,
 - umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 Abs. 4 ROG für Vorhaben öffentlicher Stellen nach § 4 Abs. 5 ROG,
- c) § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8 a BNatSchG - außer bei öffentlich zugänglichen Abfallentsorgungsanlagen, die nach § 38 BauGB privilegiert sind - für den Innenbereich etwas anderes regelt,
- d) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG,
- e) § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen.

1.3.2

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

- a) Für den Fall, daß
- Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG Reststoffe verursachen und
 - die Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer durch die Aufbringung der Reststoffe nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Aufbringung der Reststoffe auf Böden als schadlos im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten ist.
- b) Für den Fall, daß
- Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG Reststoffe verursachen und die Ablagerung der Reststoffe als Abfälle erforderlich wird, weil Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, und
 - eine geordnete Entsorgung der Abfälle gemäß § 2 AbfG nicht sichergestellt ist, insbesondere keine ausreichenden Entsorgungskapazitäten vorhanden sind, oder die Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer durch die Ablagerung der Abfälle nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Ablagerung als Abfallbeseitigung "ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten ist.

c) Für den Fall, daß

- Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG Abwässer verursachen, die unmittelbar oder über eine öffentliche oder private Abwasseranlage in einen Vorfluter eingeleitet werden, und
 - die Beschaffenheit des Vorfluters aufgrund der Abwassereinleitung nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- sind § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit landesrechtlichen Umwelanforderungen als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwassereinleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

d) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umwelanforderungen nach § 6 WHG oder 7 a WHG in Verbindung mit Landesrecht Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG verursachen und
 - aufgrund der Luftverunreinigungen die Luftbeschaffenheit oder die Bodenbeschaffenheit im Einwirkungsbereich der Abwasserbehandlungsmaßnahmen nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- sind § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit landesrechtlichen Umwelanforderungen als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwassereinleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

e) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umwelanforderungen nach § 6 WHG oder § 7 a WHG in Verbindung mit Landesrecht Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG verursachen und
 - eine geordnete Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 2 AbfG - insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder der Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 (z.B. durch Ablagerung oder Verbrennung der Abfälle) - nicht sichergestellt ist,
- sind § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit landesrechtlichen Umwelanforderungen als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwassereinleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

f) Für den Fall, daß

- Immissionsschutzmaßnahmen, Abfallentsorgungsmaßnahmen oder Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Umwelanforderungen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen (z.B. durch sicherheitstechnisch erforderliche, aber flächenverbrauchende Rückhaltebecken) und
 - die Eingriffe unvermeidbar sind und sie auch nicht im erforderlichen, den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entsprechenden Maße ausgeglichen werden können,
- ist § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne dieser Vorschrift oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft als vorrangig zu bewerten sind.

2 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG (genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes)

2.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummer 0 - vorbehaltlich der Regelungen der AtVfV - und der Nummer 2

- a) in Verfahren nach § 7 AtG zur Erteilung der atomrechtlichen Genehmigung mit den nach § 8 Abs. 2 AtG eingeschlossenen Entscheidungen,
- b) in Verfahren zu § 8 Abs. 10 BNatSchG, in denen Entscheidungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNatSchG oder auf Grund von Vorschriften nach § 8 Abs. 9 BNatSchG getroffen werden, für Vorhaben mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG),
- c) in parallelen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsverfahren, die von der Konzentrationswirkung des § 8 Abs. 2 AtG nicht erfaßt werden und deren Durchführung im Einzelfall für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

2.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für Genehmigungen nach § 7 AtG ist in nuklearspezifischer Hinsicht auf die nach § 3 AtVfV erforderlichen Unterlagen einzugehen; für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den **Anhängen 2 und 3** aufgeführten Hinweise erfolgen.

2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

2.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG als nuklearspezifische gesetzliche Umweltaanforderung, auch soweit sich diese nach § 3 Abs. 2 StrlSchV auf einen nach § 3 Abs. 1 StrlSchV genehmigungsbedürftigen Umgang erstreckt,

und als weitere gesetzliche Umweltaanforderungen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen,

- b) § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG in Verbindung mit den Vorschriften, die für die nach § 8 Abs. 2 AtG von der atomrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen gelten:

- § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG für Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen,

- § 6 Nr. 2 BImSchG und weiteren fachgesetzlichen Umweltaanforderungen nach Nummer 1.3.1 Buchstabe b,
- c) § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8a BNatSchG für den Innenbereich etwas anderes regelt,
- d) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG,
- e) § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit zulassungsbedürftigen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen,
- f) § 19 g WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- g) § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- h) § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit den hierzu geltenden Rechtsverordnungen für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,
- i) §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
- j) § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen.

Zu den bundesgesetzlichen Bewertungsmaßstäben für Vorhaben mit baulichen Anlagen gehören auch die §§ 30 bis 35 BauGB (einschließlich der nach § 35 BauGB zu prüfenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 ROG), deren Erfüllung im Rahmen paralleler landesrechtlicher Baugenehmigungsverfahren oder im Rahmen eingeschlossener Entscheidungen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu prüfen ist.

2.3.2

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

- a) Für den Fall, daß
 - nuklearspezifische Vorsorgemaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nicht-radioaktive Luftverunreinigungen, Abwässer oder Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen und
 - aufgrund dieser Umweltauswirkungen die Beschaffenheit der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den An-

forderungen im Sinne der Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht, sind § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG und gegebenenfalls § 5 BImSchG, § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht oder § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß

- "überwiegende öffentliche Interessen" im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG nicht entgegenstehen und
- bei Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG erfüllt sind,
- bei Vorhaben mit Gewässerbenutzungen oder Einleitungen die gesetzlichen Umweltaanforderungen nach § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht erfüllt sind oder
- bei Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 8 Abs. 3 BNatSchG oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

b) Für den Fall, daß

- nuklearspezifische Vorsorgemaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nicht-radioaktive Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG verursachen und
- eine geordnete Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 2 AbfG - insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder der Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 (z.B. durch Ablagerungen oder Verbrennung von Abfällen) - nicht sichergestellt ist,

sind § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG und gegebenenfalls § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß

- "überwiegende öffentliche Interessen" im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG nicht entgegenstehen und
- bei Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt sind.

c) Wenn zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltaanforderungen für Entscheidungen, die in der atomrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind oder in parallelen Verfahren erteilt werden, Immissionsschutzmaßnahmen, Abwasserbehandlungsmaßnahmen oder Abfallentsorgungsmaßnahmen zu den in Nummer 1.3.2 genannten Folgen für andere Umweltgüter führen, sind die dort aufgeführten Grundsätze zur Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend anzuwenden.

2.3.3

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nicht-radioaktive Luftverunreinigungen, Abwässer und Abfälle dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser, Boden, Luft sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls so zu bewerten sind, daß "überwiegende öffentliche Interessen" im Sinne dieser Vorschrift entgegenstehen.

3 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG (planfeststellungsbedürftige Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9 b des Atomgesetzes)

3.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummern 0 und 3 in Verfahren nach § 9 b AtG.

Nach § 57 b Abs. 3 Satz 1 BBergG wird grundsätzlich bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Priorität und Exklusivität eingeräumt derart, daß nur diese Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind; hiervon macht Satz 2 dieser Bestimmung eine die Regelung umkehrende Ausnahme. Danach hat das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren Vorrang gegenüber dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren, so daß die Entscheidung über den Rahmenbetriebsplan in der atomrechtlichen Planfeststellung eingeschlossen ist. Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren erstreckt sich jedoch gemäß § 9 b Abs. 5 Nr. 3 AtG nicht auf die anschließenden bergrechtlichen Haupt-, Sonder- oder Abschlußbetriebsplanverfahren. Da Umweltauswirkungen umfassend und abschließend im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren geprüft werden und Umweltbelange somit nicht mehr Prüfungsgegenstand anschließender Betriebsplanverfahren sind, stellen diese keine parallelen Zulassungsverfahren zum atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren dar.

3.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für Planfeststellungen nach § 9 b AtG ist in nuklearspezifischer Hinsicht auf die nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 AtG in Verbindung mit § 3 AtVfV erforderlichen Unterlagen einzugehen; für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Hinweise erfolgen.

3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

3.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) § 9 b Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG als nuklearspezifische gesetzliche Umweltaanforderungen

und als weitere gesetzliche Umweltaanforderungen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen:

- b) § 6 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchV für Vorhaben mit einem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen,
- c) §§ 52 Abs. 2 a, 55 BBergG für Vorhaben mit bergbaulichen Betrieben,
- d) § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG für Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen,

- e) § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen,
- f) § 19 g WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- g) § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- h) § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit den hierzu geltenden Rechtsverordnungen für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,
- i) § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8 a BNatSchG für den Innenbereich etwas anderes regelt,
- j) §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und § 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
- k) § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen,
- l) §§ 30 bis 35 BauGB für Vorhaben mit baulichen Anlagen,
- m) umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,
- n) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG.

3.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"

Bei der Bewertung ist der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" nach § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG zu konkretisieren; hierzu sind nur Umweltbelange heranzuziehen. Neben den Schutzgütern nach § 1 Nr. 2 AtG sind auch die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG in die Bewertung einzubeziehen. Soweit atomrechtlich die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

Falls das Vorhaben mit einem bergbaulichen Betrieb verbunden ist, sind darüber hinaus die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 a Satz 3 BBergG zu berücksichtigen.

3.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienüberschreitend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

- a) Für den Fall daß,
 - nuklearspezifische Vorsorgemaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Umweltanforderungen nach § 9 b Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nicht-radioaktive Luftverunreinigungen, Abwässer oder Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen und
 - aufgrund dieser Umweltauswirkungen die Beschaffenheit der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den An-

forderungen im Sinne der Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,

sind § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG und gegebenenfalls § 5 BImSchG, § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht oder § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß

- das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG nicht beeinträchtigt wird und
- bei Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 BImSchG erfüllt sind,
- bei Vorhaben mit Gewässerbenutzungen oder Einleitungen die gesetzlichen Umweltauforderungen nach § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht erfüllt sind oder
- bei Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 8 Abs. 3 BNatSchG oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

b) Für den Fall, daß

- nuklearspezifische Vorsorgemaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Umweltauforderungen nach § 9 b Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nicht-radioaktive Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG verursachen und
- eine geordnete Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 2 AbfG - insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Nr. 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder der Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 (z.B. durch Ablagerung oder Verbrennung der Abfälle) - nicht sichergestellt ist,

sind § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG und gegebenenfalls bei Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

c) Wenn zur Erfüllung von sonstigen gesetzlichen Umweltauforderungen Immissionsschutzmaßnahmen, Abwasserbehandlungsmaßnahmen oder Abfallentsorgungsmaßnahmen zu den in Nummer 1.3.2 genannten Folgen für andere Umweltgüter führen, sind die dort aufgeführten Grundsätze entsprechend anzuwenden und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens - nach Lage des Einzelfalls - auch als "Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit" im Sinne des § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG oder des § 6 WHG zu bewerten sind.

3.3.4

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nicht-radioaktive Luftverunreinigungen, Abwässer und Abfälle dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser, Boden, Luft sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 9 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AtG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls als "Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten sind.

4 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 4 der Anlage zu § 3 UVPG (planfeststellungsbedürftige Deponien nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes)

4.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 4 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummern 0 und 4 in Verfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG zur Erteilung von Planfeststellungsbeschlüssen mit den ersetzten bundes- und landesrechtlichen Entscheidungen.

Die Vorschriften der Nummern 0 und 4 gelten auch für die Erteilung von - durch den Planfeststellungsbeschuß nach § 14 Abs. 1 WHG nicht ersetzten - Erlaubnissen und Bewilligungen im Sinne der §§ 2, 7 und 8 WHG für Vorhaben mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG.

4.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für Planfeststellungen nach § 7 Abs. 2 AbfG ist in abfallrechtlicher Hinsicht auf die nach Anhang A zur TA Abfall vom 12.03.1990 erforderlichen Unterlagen einzugehen; für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Hinweise erfolgen.

4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

4.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltauflagen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) § 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 AbfG und § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AbfG als abfallspezifische gesetzliche Umweltauflagen

und als weitere gesetzliche Umweltauflagen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen,

- b) § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG und § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 AbfG in Verbindung mit den Vorschriften, die für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten, insbesondere:

- § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG für Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen,
- § 19 g WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes und den hierzu geltenden Rechtsverord-

- nungen für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,
- § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft,
- §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
- § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen,
- §§ 30 bis 35 BauGB für Vorhaben mit baulichen Anlagen, soweit sie - unabhängig von § 38 BauGB - als gesetzliche Umweltanforderungen zu berücksichtigen sind,
- umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,

- c) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG.

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden ist zu berücksichtigen, daß Abfalldeponien ihrer Zweckbestimmung nach der Ablagerung einer Vielzahl von Stoffen dienen. Anhang 1.3 findet insoweit keine Anwendung. Die zur Bewertung der Bodenauswirkungen erforderlichen Anforderungen an die Beschaffenheit sind daher im Einzelfall qualitativ oder quantitativ festzulegen, soweit das Fachrecht keine entsprechenden Anforderungen enthält.

4.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"

Bei der Bewertung ist der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG zu konkretisieren; hierzu sind nur Umweltbelange heranzuziehen. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG enthaltenen Regelbeispiele, aus denen sich Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ergeben können, steuern die Bewertung bei der Prüfung der gesetzlichen Umweltanforderungen nach § 8 Abs. 3 AbfG. Dabei sind neben den Schutzgütern, die im Rahmen der Grundpflicht zur umweltgerechten Abfallentsorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG zu beachten sind, auch die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG in die Bewertung einzubeziehen. Soweit abfallrechtlich die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

In die Bewertung sind auch die Umweltauswirkungen einer nicht gesicherten Entsorgung einzubeziehen, die eintreten, wenn die Abfalldeponie nicht verwirklicht werden würde.

4.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

a) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umweltanforderungen nach § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG verursachen und
- aufgrund dieser Luftverunreinigungen die Luftbeschaffenheit im Einwirkungsbereich der Abwasserbehandlungsmaßnahmen nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht, sind § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwassereinleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

b) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umweltanforderungen nach § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG verursachen und
- eine geordnete Entsorgung der Abfälle gemäß § 2 AbfG, insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 - mit Ausnahme des nicht anwendbaren Anhangs 1.3 - oder der Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 (z.B. durch Ablagerung oder Verbrennung der Abfälle), nicht sichergestellt ist, sind § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 AbfG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwassereinleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

c) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen oder Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltanforderungen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen (z.B. durch eine flächenverbrauchende Kläranlage für Depo-niesickerwasser) und
- diese Eingriffe unvermeidbar sind und nicht im erforderlichen, den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entsprechenden Maße ausgeglichen werden können, ist § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne dieser Vorschrift oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft als vorrangig zu bewerten sind.

4.3.4

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Luftverunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Eingriffe in Natur und Landschaft dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 - mit Ausnahme des nicht anwendbaren Anhangs 1.3 - oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser, Boden, Luft sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls als "Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten sind.

5 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 5 der Anlage zu § 3 UVPG (zulassungsbedürftige Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 18 c des Wasserhaushaltsgesetzes)

5.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 5 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummern 0 und 5

- a) in Verfahren im Sinne des § 18 c WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung, auch soweit diese landesrechtlich als Planfeststellung oder auf Grund sonstiger Konzentrationsvorschriften andere bundes- und landesrechtliche Zulassungsentscheidungen ersetzt oder einschließt,
- b) in parallelen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsverfahren, soweit landesrechtlich keine Planfeststellung vorgesehen ist oder soweit die Verfahren von sonstigen Konzentrationsvorschriften nicht erfaßt werden und ihre Durchführung im Einzelfall für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist,
- c) in Verfahren zu § 8 Abs. 10 BNatSchG, in denen Entscheidungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNatSchG oder auf Grund von Vorschriften nach § 8 Abs. 9 BNatSchG getroffen werden, für Vorhaben mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG).

Die Vorschriften der Nummer 0 und 5 gelten ferner für das Zulassungsverfahren nach § 18 c WHG auch insoweit, als dieses landesrechtlich als Planfeststellungsverfahren der Erteilung von - durch den Planfeststellungsbeschluß nach § 14 Abs. 1 WHG nicht ersetzt - Erlaubnissen und Bewilligungen im Sinne der §§ 2, 7 und 8 WHG für Vorhaben mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG dient.

5.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den **Anhängen 2 und 3** aufgeführten Hinweise erfolgen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

5.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) §§ 18 a und 18 b WHG in Verbindung mit Landesrecht als gewässerschutzspezifische gesetzliche Umweltaanforderungen

und als weitere gesetzliche Umweltaanforderungen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kom-

men,

- b) §§ 18 a und 18 b WHG in Verbindung mit § 12 UVPG und den umweltbezogenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,
- c) § 6 WHG für Vorhaben mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG,
- d) § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen,
- e) § 19 g WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- f) § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- g) § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG für Vorhaben mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen,
- h) § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit den hierzu geltenden Rechtsverordnungen für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,
- i) §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
- j) §§ 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen,
- k) § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8 a BNatSchG bei örtlichen Vorhaben, die nicht nach den §§ 38, 246 a Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind, für den Innenbereich etwas anderes regelt.

Soweit das Zulassungsverfahren im Sinne des § 18 c WHG landesrechtlich als Planfeststellungsverfahren geregelt ist und der Planfeststellungsbeschluß andere Zulassungsentscheidungen ersetzt, ist als Bewertungsmaßstab das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 18 a WHG in Verbindung auch mit den unter Buchstaben c bis k genannten gesetzlichen Umweltauflagen heranzuziehen. Für gesondert zu erteilende Erlaubnisse und Bewilligungen (vgl. Nummer 5.1 Satz 2) ist § 6 WHG Bewertungsmaßstab.

Zu den bundesgesetzlichen Bewertungsmaßstäben für Vorhaben mit baulichen Anlagen gehören auch die §§ 30 bis 35 BauGB, deren Erfüllung im Rahmen eines landesrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu § 18 c WHG oder im Rahmen eines zu § 18 c WHG parallelen landesrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu prüfen ist. Bei überörtlichen Vorhaben sind diese Vorschriften unabhängig von den §§ 38, 246 a Abs. 1 Nr. 8 BauGB als gesetzliche Umweltauflagen zu berücksichtigen.

5.3.2

Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"

Bei der Bewertung ist der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" nach den §§ 18 a und 6 WHG zu konkretisieren. Dabei sind neben den Schutzgütern des Wasserrechts, die im Rahmen der Grundpflicht zur umweltgerechten Wasserwirtschaft nach § 1 a WHG zu beachten sind, auch die

Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG in die Bewertung einzubeziehen. Soweit wasserrechtlich die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

5.3.3

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

a) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umweltaanforderungen nach § 18 a WHG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht Luftverunreinigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG verursachen und
 - aufgrund dieser Luftverunreinigungen die Luftbeschaffenheit im Einwirkungsbereich der Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entsprechen wird,
- sind § 18 a WHG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwasserbehandlung und -einleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

b) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur Erfüllung der wasserrechtlichen Umweltaanforderungen nach § 18 a WHG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG verursachen und
 - eine geordnete Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 2 AbfG - insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder der Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 (z.B. durch Ablagerung oder Verbrennung der Abfälle) - nicht sichergestellt ist,
- sind § 18 a WHG und jeweils § 6 WHG oder § 7 a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Landesrecht als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Abwasserbehandlung und -einleitung als Abwasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung des Gemeinwohls im Sinne der genannten Vorschriften zu bewerten ist.

c) Für den Fall, daß

- Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltaanforderungen Abfälle verursachen und ihre Ablagerung erforderlich wird und
 - eine geordnete Entsorgung gemäß § 2 AbfG nicht sichergestellt ist, insbesondere die Beschaffenheit des Bodens und der Gewässer durch die Ablagerung der Abfälle nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- ist § 18 a WHG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen,

ob die Ablagerung als Abfallbeseitigung ohne Beeinträchtigung des "Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten ist.

d) Für den Fall, daß

- Abwasserbehandlungsmaßnahmen, Abfallentsorgungsmaßnahmen oder Immissionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltanforderungen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen und
 - diese Eingriffe unvermeidbar sind und sie auch nicht im erforderlichen, den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entsprechenden Maße ausgeglichen werden können,
- ist § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne dieser Vorschrift oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft als vorrangig zu bewerten sind.

5.3.4 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Luftverunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Eingriffe in Natur und Landschaft dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser, Boden, Luft sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 18 a WHG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls eine Beeinträchtigung des "Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten sind.

6 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG (planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes)

6.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummern 0 und 6 in Verfahren im Sinne des § 31 WHG zur Erteilung von Planfeststellungsbeschlüssen mit den ersetzten bundes- und landesrechtlichen Entscheidungen.

Die Vorschriften der Nummern 0 und 6 gelten auch für die Erteilung von - durch den Planfeststellungsbeschluß nach § 14 Abs. 1 WHG nicht ersetzten - Erlaubnissen und Bewilligungen im Sinne der §§ 2, 7 und 8 WHG für Vorhaben mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG, die nicht nach § 3 Abs. 3 WHG als Maßnahmen gelten, die dem Gewässerausbau dienen.

6.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Hinweise erfolgen.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

6.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltauflagen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- a) § 31 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Landesrecht als ausbauspezifische gesetzliche Umweltauflage

und als weitere gesetzliche Umweltauflagen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen,

- b) § 31 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den Vorschriften, die für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten, insbesondere:

- § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,
- § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8 a BNatSchG bei örtlichen Vorhaben, die nicht nach § 38 BauGB privilegiert sind, für den Innenbereich etwas anderes regelt,
- §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrechtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,
- § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen,
- §§ 30 bis 35 BauGB für Vorhaben mit baulichen Anlagen, auch soweit sie bei nach § 38 BauGB privilegierten überörtlichen Vorhaben als gesetzliche Umweltauflagen zu berücksichtigen sind,
- umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,

- c) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG.

6.3.2 Medienübergreifende Bewertung und "Wohl der Allgemeinheit"

Bei der Bewertung ist der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 1 a WHG in Verbindung mit § 31 WHG zu konkretisieren. Dabei sind neben den in § 1 a Abs. 1 und § 31 Abs. 1 a WHG genannten Schutzgütern auch die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG in die Bewertung einzubeziehen. Soweit wasserrechtlich die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, sind die Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante das geringste Konflikt- und Risikopotential für die Umwelt mit sich bringt.

6.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2.1 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu

bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

Für den Fall, daß

- Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der ausbauspezifischen Umwelanforderungen im Sinne des § 31 WHG Luftverunreinigungen, Abfälle oder Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen und
 - aufgrund dieser Umweltauswirkungen die Beschaffenheit der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entspricht,
- sind § 31 WHG und gegebenenfalls § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß
- das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 1 a WHG in Verbindung mit § 31 WHG nicht beeinträchtigt wird und
 - bei Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 8 Abs. 3 BNatSchG oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

6.3.4

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Luftverunreinigungen, Abfälle und Eingriffe in Natur und Landschaft dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Luft und Boden sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 1 a WHG in Verbindung mit § 31 WHG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls als Beeinträchtigung des "Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschriften zu bewerten sind.

15

Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 15 der Anlage zu § 3 UVPG (Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne aufgestellt werden)

15.1

Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 15 der Anlage zu § 3 UVPG gelten die Vorschriften der Nummer 0, mit Ausnahme der Nummern 0.4, 0.5.2 und 0.6.2, sowie der Nummer 15 in

- a) Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen nach den §§ 1 bis 4 und 8 bis 13 BauGB, durch die die Zulässigkeit der Vorhaben begründet werden soll, oder
- b) Satzungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 7 BauGB-MaßnahmenG.

Da gemäß § 17 UVPG lediglich - neben § 8 UVPG - § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 UVPG und zur Ausführung die Kriterien und Verfahren nach § 20 Nr. 1 UVPG auf die Umweltverträglichkeitsprüfung

in Bebauungsplanverfahren und Satzungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan Anwendung finden, wird im übrigen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bzw. des § 7 BauGB-MaßnahmenG durchgeführt (siehe auch Nummer 0.1.1 Abs. 2).

15.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP

Es sind alle nach dem Planungsstand der Vorhaben erkennbaren Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu beschreiben, die für die Bewertung nach den gesetzlichen Umweltanforderungen erforderlich sind.

15.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP

Maßstab für die Bewertung der bauplanerisch bedeutsamen Umweltauswirkungen der Vorhaben sind unter Beachtung der Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP die gesetzlichen Umweltanforderungen, die sich aus den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 BauGB in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben.

Maßstäbe können daher sein:

- das allgemeine Ziel des § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, nach dem der Bauleitplan dazu beitragen soll, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
- der Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB,
- die sog. Bodenschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB,
- umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB,
- umweltbezogene Darstellungen in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5, 6, 9 und 10 BauGB,
- umweltbezogene Aussagen in Fachplänen des Naturschutz-, Wasser- und Immissions-schutzrechtes, soweit sie für die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB von Bedeutung sind,
- die Eingriffsregelung nach § 8 a Abs. 1 BNatSchG,
- der Planungsleitsatz des § 50 BImSchG.

Soweit Ausführungsvorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen keine Grenzwerte oder die Anwendung nicht zwingender, aber anspruchsvollerer Kriterien zur Bewertung der Umweltqualität als die Orientierungshilfen in Anhang 1 vorsehen, sind die Orientierungshilfen in **Anhang 1** (siehe Nummer 0.6.1.2) insoweit heranzuziehen, wie diese für die nach dem Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen der Vorhaben bedeutsam sind.

16 Vorschriften für Vorhaben nach Nummer 16 der Anlage zu § 3 UVP (genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes)

16.1 Anwendungsbereich

Für Vorhaben nach Nummer 16 der Anlage zu § 3 UVP gelten die Vorschriften der Nummern 0 und 16

- a) in Verfahren nach § 19 a WHG zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung,

b) in Verfahren zu § 8 Abs. 10 BNatSchG, in denen Entscheidungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNatSchG oder auf Grund von Vorschriften nach § 8 Abs. 9 BNatSchG getroffen werden, für Vorhaben mit erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe im Sinne des § 8 BNatSchG),

c) in parallelen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsverfahren, deren Durchführung im Einzelfall zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

16.2 Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens sind Art und Umfang der nach § 6 UVPG oder nach entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu klären. Für naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Entscheidungen kann die Klärung aufgrund der in den **Anhängen 2 und 3** aufgeführten Hinweise erfolgen.

16.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

16.3.1 Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

a) § 19 b Abs. 2 WHG als anlagenspezifische gesetzliche Umweltaanforderung

und als weitere gesetzliche Umweltaanforderungen, die nach Art des Vorhabens in Betracht kommen,

b) § 19 b WHG in Verbindung mit § 1 a WHG, § 12 UVPG und den umweltbezogenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 5 ROG,

c) § 8 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, soweit nicht § 8 a BNatSchG bei örtlichen Vorhaben, die nicht nach den §§ 38, 246 a Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert sind, für den Innenbereich etwas anderes regelt,

d) § 6 WHG für Vorhaben mit erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG,

e) § 19 WHG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben in Wasserschutzgebieten,

f) § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit den hierzu geltenden Rechtsverordnungen, insbesondere § 7 Abs. 4 AcetV und § 9 Abs. 4 VbF, für Vorhaben mit überwachungsbedürftigen Anlagen,

g) § 55 Abs. 1 BBergG, falls für das Vorhaben die Aufstellung eines bergrechtlichen Betriebsplans gemäß § 51 BBergG erforderlich ist,

h) §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 b Abs. 2, 20 c Abs. 2 und 20 d Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Landesrecht, falls das Vorhaben naturschutzrecht-

licher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ausnahmen bedarf,

- i) § 9 BWaldG in Verbindung mit Landesrecht für Vorhaben mit Waldumwandlungen.

Zu den bundesgesetzlichen Bewertungsmaßstäben für Vorhaben mit baulichen Anlagen gehören auch die §§ 30 bis 35 BauGB, deren Erfüllung im Rahmen paralleler landesrechtlicher Baugenehmigungsverfahren bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu prüfen ist. Bei überörtlichen Vorhaben sind diese Vorschriften unabhängig von den §§ 38, 246 a Abs. 1 Nr. 8 BauGB als gesetzliche Umweltaanforderungen zu berücksichtigen.

16.3.2

Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können insbesondere durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Ausgehend von dem in Nummer 0.6.2 dargelegten Grundsatz, Umweltauswirkungen sowohl in bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten als auch medienübergreifend eine Gesamtbewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkung durchzuführen, ergeben sich aus § 12 UVPG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG für die Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze beispielhaft folgende Grundsätze:

a) Für den Fall, daß

- Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Umweltaanforderungen nach § 19 b WHG Luftverunreinigungen, Abfälle oder Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG verursachen (z.B. durch erforderliche, aber flächenverbrauchende Schutzstreifen) und
 - aufgrund dieser Umweltauswirkungen die Beschaffenheit der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht mehr den Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder den Anforderungen nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 entsprechen wird,
- sind § 19 b WHG und gegebenenfalls § 8 Abs. 3 BNatSchG als medienübergreifende Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen und ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens dahingehend zu bewerten sind, daß
- das "Wohl der Allgemeinheit" im Sinne des § 1 a WHG in Verbindung mit § 19 b WHG nicht beeinträchtigt wird und
 - bei Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 8 Abs. 3 BNatSchG oder die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft im Range vorgehen.

- b) Wenn zur Erfüllung von gesetzlichen Umweltaanforderungen für Entscheidungen, die in parallelen Verfahren erteilt werden, Immissionsschutzmaßnahmen oder Abfallentsorgungsmaßnahmen zu den in Nummer 1.3.2 genannten Folgen für andere Umweltgüter führen, sind die dort aufgeführten Grundsätze zur Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend anzuwenden.

16.3.3 Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Grenzbelastungen

Wenn von dem Vorhaben ausgehende Luftverunreinigungen, Abfälle und Eingriffe in Natur und Landschaft dazu führen, daß die Kriterien nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 und 2 oder die Anforderungen an die Beschaffenheit von Luft und Boden sowie Natur und Landschaft nach Nummer 0.6.1.2 Abs. 3 jeweils gerade noch eingehalten werden, ist § 1 a WHG in Verbindung mit § 19 b WHG als medienübergreifender Bewertungsmaßstab heranzuziehen und zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen insgesamt nach Lage des Einzelfalls als Beeinträchtigung des "Wohls der Allgemeinheit" im Sinne dieser Vorschriften zu bewerten sind.

17 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

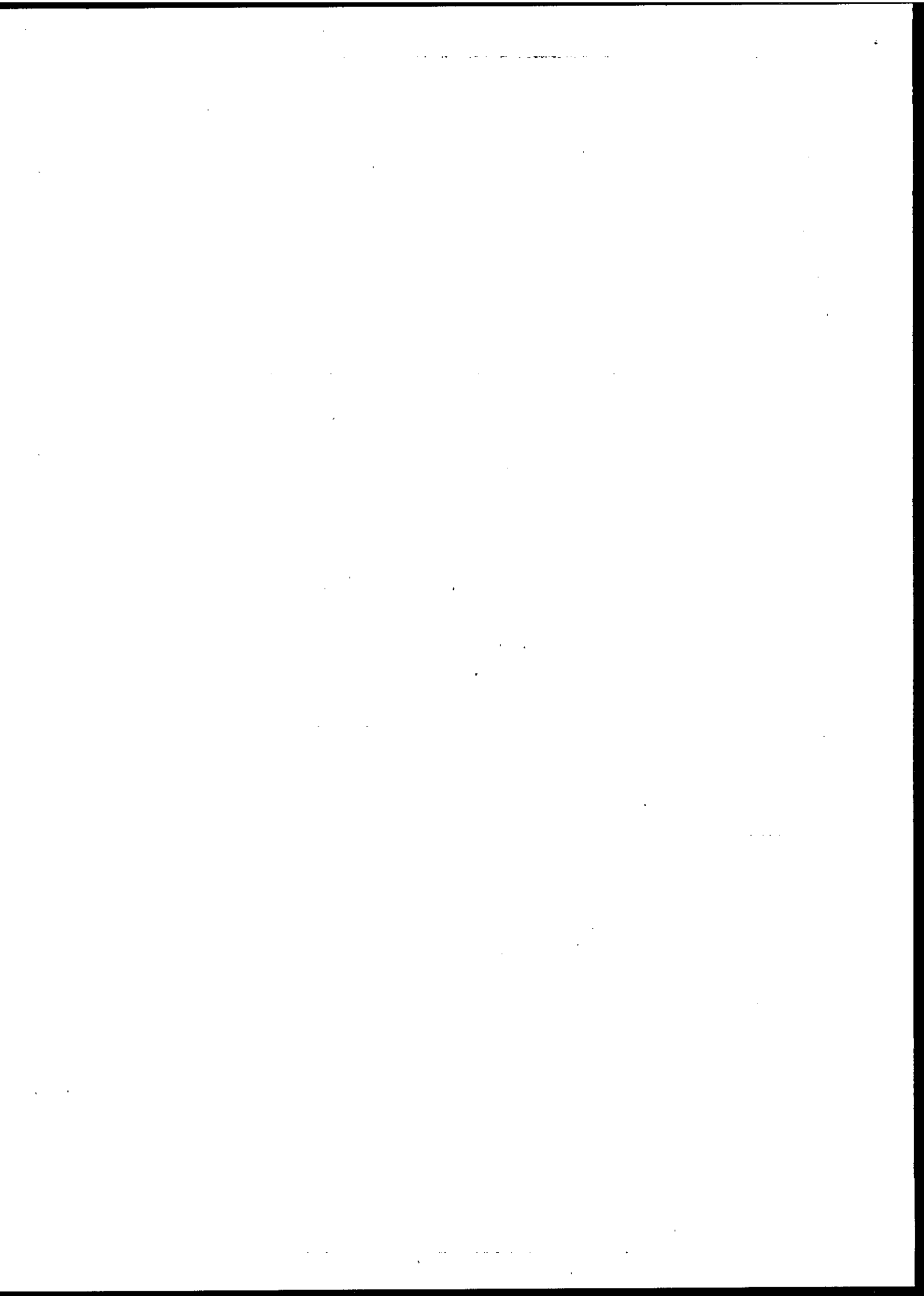
Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Verkehr

Die Bundesministerin für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau



Anhang 1

Orientierungshilfen nach Nummer 0.6.1.2

1.1 Orientierungshilfe für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Hinweise gegeben:

Wenn eine der nachstehenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleibt, kann ein nicht ausgleichbarer Eingriff im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG vorliegen.

1.1.1 Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushalts

1.1.1.1 Verlust oder erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen für wildlebende Tiere und Pflanzen

- a) von Biotopen im Sinne des § 20c BNatSchG,
- b) von besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13 bis 16 BNatSchG,
- c) von Naturdenkmälern im Sinne des § 17 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 18 BNatSchG,
- d) von Gebieten, die rechtlich (z.B. auf Grund von EG-Richtlinien oder internationalen Übereinkommen) einem besonderen Schutz unterliegen,
- e) von Gebieten, die Lebensraum - auch in Gestalt von Abfolgen von Biotopen bestimmter Entwicklungsstufen oder -gradienten (Komplexlandschaften) -, Teillebensraum oder Trittsteine für Tier- oder Pflanzenarten sind, die in Roten Listen als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind,
- f) von sonstigen naturraumtypischen (repräsentativen), seltenen oder gefährdeten Biotopen (z.B. ahemeroben oder oligohemeroben Biotopen),
- g) von Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als dreißig Jahre benötigen (z.B. Schwingrasen und andere Verlandungsbiotope, Hangwälder mit hoher Bodendynamik, Trockenrasen, Heiden),
- h) von Biotopschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung¹ (Waldareale mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie seltenen Pflanzengesellschaften, z.B. Bann- und Schonwald).

1.1.1.2 Verlust oder erhebliche Minderung von Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen

- a) in naturnah ausgeprägten Oberflächengewässern und Gewässersystemen (einschließlich natürlicher/naturnaher Überschwemmungsgebiete),
- b) in sauerstoffreichen und nährstoffarmen (oligotrophen) Oberflächengewässern,
- c) in Oberflächengewässern mit natürlicher Wasserqualität,
- d) in Wasserschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung,²
- e) durch großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung,
- f) durch Grundwasserabsenkung, verbunden mit Beeinträchtigung von Biotopen im Sinne des

¹ Siehe den Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erhaltungsfunktionen des Waldes (Waldfunktionskartierung); Arbeitskreis Zustandserfassung und Planung der Arbeitsgemeinschaft Forstentwicklung, Arbeitsgruppe Landespflege, 1974.

² Siehe Fußnote 1

§ 20 c BNatSchG.

1.1.1.3 Verlust oder erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens

- a) durch großflächigen Auftrag oder Abtrag oder großflächige Versiegelung von Böden oder Veränderungen des Reliefs, die zu einem Verlust von mehr als 40 % des obersten Bodenhorizontes führen,
- b) in Boden- und Lawenschutzwald im Sinne der Waldfunktionenkartierung.³
- c) bei Vorkommen seltener Bodentypen, soweit sie in wissenschaftlich anerkannten Publikationen dokumentiert sind.

1.1.1.4 Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

- a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),
- b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen,
- c) in Klimaschutzwald im Sinne der Waldfunktionenkartierung.⁴

1.1.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1.1.2.1 Verlust oder erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13 bis 16 BNatSchG,

1.1.2.2 Verlust oder erhebliche Minderung von Naturdenkmälern im Sinne des § 17 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 18 BNatSchG,

1.1.2.3 Verlust oder erhebliche Minderung von naturhistorisch bedeutsamen Formen und Objekten in typischer Ausprägung, wie

- a) Bergformen, Geländestufen (z.B. Umlaufberge, Flußterrassen, Moränenwälle),
- b) Tälern, Hohlformen (z.B. Klingen, Kerbtäler, Dolinen, Drumlins),
- c) Dünen, Küstenformen (z.B. Binnendünen, Kliffküsten),
- d) Einzelformen (z.B. Felswände, tektonische Verwerfungen),

1.1.2.4 Verlust oder erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen, wie

- a) historischen Landnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölfbäcker),
- b) charakteristischen Landschaftselementen (z.B. Knicks, Heckenlandschaften, Wallhecken, typische Weinbauanlagen),
- c) Einzelformen (z.B. Bäume, Baumgruppen, Alleen, Moordämme, Hohlwege),
- d) Boden- und Baudenkmälern (z.B. Hügelgräber, Wallburgen, Dorfformen, Gehöfte, Parks),

soweit die Formen, Objekte und Strukturen nach Abschnitt 1.1.2.3 und 1.1.2.4 in wissenschaftlich

³ Siehe Fußnote 1

⁴ Siehe Fußnote 1

anerkannten Publikationen (z.B. Naturräumliche Gliederung Deutschlands⁵), Karten (z.B. geomorphologische Karten, Biotopkartierungen und Flächenschutzkarten der Länder) oder Plänen (z.B. Landschaftsrahmen - oder Landschaftspläne) dokumentiert sind.⁶

1.2 Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf Fließgewässer

Als Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf Fließgewässer werden folgende Hinweise gegeben:

1.2.1 Bei der Bewertung sind vorrangig die Anforderungen an die Gewässergüte (einschließlich Probenahme) heranzuziehen, die in den geltenden Bestimmungen festgelegt sind. Darüber hinaus sind die Güteanforderungen zugrunde zu legen, die die zuständige Behörde für das zu bewirtschaftende Gewässer festgelegt hat.

1.2.2 Soweit nach Abschnitt 1.2.1 keine Kriterien vorliegen, sind die zur Beschreibung der Gewässergüteklasse II jeweils maßgebenden Werte als Kriterien zugrunde zu legen. Zur Zeit gelten (gemäß LAWA-Gewässergütekarte, Ausgabe 1990) folgende Kriterien:

Saprobienindex	≤ 2,3	gemäß DIN 38410 Teil 2 (10.90)
BSB ₅	≤ 6,0 mg/l	gemäß DIN 38409 Teil 51 (05.87)
NH ₄ -N	≤ 0,3 mg/l	gemäß DIN 38406 Teil 5 (10.83)
O ₂ -Minima	≥ 6,0 mg/l	gemäß DIN EN 25814 (11.92)

Werden diese Kriterien während der zu erwartenden Nutzungsdauer des Vorhabens oder während eines anderen, für die Abschätzung der Auswirkungen im Einzelfall maßgeblichen Zeitraums trotz Einhaltung der Anforderungen nach § 7 a WHG voraussichtlich überschritten, sind die folgenden der Güteklasse II - III (gemäß LAWA-Gewässergütekarte, Ausgabe 1990) entsprechenden Kriterien zugrunde zu legen, wenn es mit der Art des Gewässers (z.B. Cyprinidengewässer) vereinbar ist:

Saprobienindex	≤ 2,7
BSB ₅	≤ 10 mg/l
NH ₄ -N	≤ 1 mg/l
O ₂ -Minima	≥ 4 mg/l

1.2.3 Soweit nach den Vorgaben gemäß Abschnitt 1.2.1 für Schwermetalle keine Kriterien vorliegen, sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

Kupfer ges.	≤ 50 µg/l	gemäß DIN 38406 Teil 7 (09.91)
Chrom ges.	≤ 50 µg/l	gemäß DIN 38406 Teil 10 (06.85)
Blei ges.	≤ 50 µg/l	gemäß DIN 38406 Teil 6 (05.81)
Cadmium ges.	≤ 5 µg/l	gemäß DIN 38406 Teil 19 (07.93)
Quecksilber ges.	≤ 1 µg/l	gemäß DIN 38406 Teil 12 (07.80)

⁵ Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme M. 1 : 200 000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, ab 1964

⁶ Es bleibt unberührt, daß im Einzelfall bei Anwendung der Eingriffsregelung weitere fachlich anerkannte Werke herangezogen werden können.

- 1.2.4 Die Kriterien nach Abschnitt 1.2.3 finden an Standorten keine Anwendung, wo sie allein durch die natürliche Schwermetallbelastung des Gewässers überschritten werden.
- 1.2.5 Eine Vorbelastung oberhalb der Kriterien nach Abschnitt 1.2.2 oder 1.2.3 ist für die Bewertung unbeachtlich, wenn

- sichergestellt ist, daß die Verwirklichung des Vorhabens diejenigen Schadstoffbelastungen des Gewässers vermindern wird, die die Kriterien bereits überschritten haben, oder
- durch die prognostizierte Zusatzbelastung durch das Vorhaben nur eine unerhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Gewässers oder Gewässerteils zu erwarten ist oder
- durch Sanierungsmaßnahmen des Vorhabenträgers oder Dritter die Vorbelastung innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Umfang der Zusatzbelastung entsprechend vermindert wird.

1.3 Orientierungshilfe zur Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit

Als Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit werden folgende Hinweise gegeben:

1.3.1 Der Bewertung ist zugrunde zu legen, daß der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
2. Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
3. Abbau-, Ausgleich- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften

und in seinen Nutzungsfunktionen als

4. Rohstofflagerstätte,
5. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
6. Fläche für Siedlung und Erholung,
7. Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung und
8. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

in seiner Leistungsfähigkeit erhalten werden soll.

Zum Zwecke der Bewertung ist daher zu prüfen, ob bei der Durchführung eines Vorhabens eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens auftritt, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen besorgen läßt, welche unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen nach Prägung des Gebiets oder den planerischen Festlegungen mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen nicht zu vereinbaren ist.

1.3.2 Für die Stoffe Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei, Thallium, Zink, Benzo(a)pyren und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) werden folgende orientierende Hinweise gegeben:

Eine durch das Vorhaben verursachte prognostizierte Zusatzbelastung ist für die Bewertung unbeachtlich, wenn

- diese kleiner als 2 % der Werte der Tabelle ist, bezogen auf eine Bodentiefe von 30 cm,

oder

- durch Sanierungsmaßnahmen des Vorhabenträgers oder Dritter und/oder durch natürlichen Abbau die Vorbelastung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in Umfang der Zusatzbelastung vermindert wird.

1.3.3 Überschreitet die Zusatzbelastung die Kriterien nach 1.3.2 und bestehen Anhaltspunkte für eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch das Vorhaben, ist erforderlichenfalls zunächst der Gehalt an diesen Stoffen im Boden repräsentativ zu ermitteln (unabhängig davon, ob der Gehalt geogen oder anthropogen ist). Hierzu sind die vorliegenden Informationen über die Böden und deren Beschaffenheit auszuwerten und in der Meßplanung zu berücksichtigen. Zur Auswahl der Meßpunkte kann z.B. das "Bayerische Merkblatt zur Anlage von Bodenmeßnetzen" herangezogen werden.

Beträgt der Stoffgehalt im Boden einschließlich der Zusatzbelastung bei den Stoffen Nr. 1 bis 9 der Tabelle weniger als 60 % und bei den Stoffen Nr. 10 und 11 der Tabelle weniger als 30 % der Werte der Tabelle, so kann davon ausgegangen werden, daß die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sind; bei höheren Stoffgehalten unterhalb der Werte der Tabelle ist in der Regel eine Einzelprüfung durchzuführen.

Liegt der Stoffgehalt einschließlich der Zusatzbelastung im Boden über den Werten der Tabelle, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigt sind.

1.3.4 Ergibt die Prüfung nach 1.3.3, daß die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigt sind, so ist im Einzelfall zum Zwecke der Bewertung unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen, nach Prägung des Gebiets oder den planerischen Festlegungen zu prüfen, ob diese nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Zusatzbelastung mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen zu vereinbaren sind.

Stoffe	Konzentrationen in mg/kg Trockensubstanz	
		Meßverfahren
Anorganische Stoffe		
1. Arsen	40	gem. DIN 38405 Teil 18 (09.85) DIN 38406 Teil 22 (03.88)
2. Cadmium	1,5	gem. DIN 38406 Teil 19 (07.93) und Teil 22 (03.88)
3. Chrom	100	gem. DIN 38406 Teil 3 (09.82) und Teil 22 (03.88)
4. Kupfer	60	gem. DIN 38406 Teil 1 (05.83) und Teil 22 (03.88)
5. Quecksilber	1,0	gem. DIN 38406 Teil 22 (03.88)
6. Nickel	50	gem. DIN 38406 Teil 22 (03.88)
7. Blei	100	gem. DIN 38406 Teil 6 (05.81) und Teil 22 (03.88)
8. Thallium	1,0	gem. DIN 38406 Teil 16 (03.90) und Teil 21 (09.80)
9. Zink	200	gem. DIN 38406 Teil 8 (10.80) und Teil 22 (03.88)
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		
10. Benzo(a)pyren	1,0	
11. PAK (gesamt, nach EPA-Liste)	10	

Die Werte der Tabelle beziehen sich auf Böden mit mittlerem Tongehalt (ca. 12 - 18 %) sowie einem nutzungsspezifischen Humusgehalt und pH-Wert (Ackerböden ca. 2 % Humus bzw. pH 5,5 - 7).

1.4

Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit sind die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Immissionswerte (insbesondere der TA Luft) anzuwenden, soweit es das Fachrecht vorschreibt.

In sonstigen Fällen sind die genannten Immissionswerte nach Lage des Einzelfalls als Orientierungshilfe zur Bewertung entsprechend heranzuziehen.

Anhang 2

Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens nach § 5 UVPG sind in bezug auf Verfahren zu § 8 Abs. 10 BNatSchG Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 6 UVPG, soweit diese für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bedeutsam sind, aufgrund der folgenden Hinweise zu klären:

Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen müssen der Bedeutung des Vorhabens und seinen räumlichen Auswirkungen sowie den sich daraus ergebenden Erfordernissen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und zu Kompensationsmaßnahmen angemessen sein. Soweit nach dem für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Fachrecht die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, haben sich die in den nachstehenden Hinweisen genannten Angaben auch auf die Vorhabenvarianten zu beziehen.

- 2.1 Beschreibung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit diese Beschreibung für die im Rahmen des § 8 BNatSchG zu treffenden Entscheidungen erforderlich ist und die Behörden über diese Informationen nicht bereits verfügen, insbesondere

- Angaben über die Gestalt und Nutzung von Grundflächen, insbesondere über
 - o Biotope (Typen und deren Ausprägung),
 - o Bestand und Bestandsentwicklung gefährdeter und bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften,
 - o Oberflächengewässer und Gewässersysteme,
 - o Grundwasservorkommen, Grundwasserneubildungsgebiete und Deckschichten,
 - o Bodenarten, Bodentypen, geologische Ausgangssituation,
 - o Geländeklima,
 - o strukturbildende Landschaftsbestandteile und Einzelelemente,
 - o Geländemorphologie,
 - o Nutzungsarten und -intensitäten in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Wasserwirtschaft,
 - o Nutzungen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich kulturhistorischer Nutzungsformen.

- 2.2 Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, insbesondere:

- Angaben über Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen durch das Vorhaben,
- Angaben über die durch die Veränderungen beeinträchtigte Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Störungen der belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaus-

haltes und deren Wirkungsgefüge (z.B. Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft und Boden) in dem betroffenen Landschaftsraum,

- Angaben über das durch die Veränderungen beeinträchtigte Landschaftsbild durch Störungen der sinnlich wahrnehmbaren, die Landschaft prägenden und sie charakterisierenden Formen und Strukturen (z.B. Geländegestalt, Gewässer, Pflanzen und Tiere, Nutzungen, Luft/Klima),
- Angaben über die Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen der Flächen, Objekte und Strukturen für die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild,
- Angaben über die Dauer der Beeinträchtigungen.

2.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere:

- Angaben, ob und wann der Eingriff in Natur und Landschaft objektiv für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist,
- Angaben, ob und ggf. durch welche Maßnahmen das Maß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemindert werden kann.

2.4 Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere:

- Angaben zu Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang des Eingriffes, die geeignet sind, die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen,
- Angaben zu Maßnahmen, die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen,
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem Ausgleichsmaßnahmen wirksam werden,
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem auf Grund von Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mehr gegeben sind bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Zu der Beschreibung gehören auch Angaben, inwieweit die gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht im erforderlichen Maße und in überschaubaren und damit kontrollierbaren Zeiträumen wiederherstellbar sind. Dabei sind die im Anhang 1.1 genannten Funktionsstörungen von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

2.5 Beschreibung der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere:

- Angaben zu Maßnahmen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, die die beeinträchtigten Funktionen möglichst ähnlich und im angemessenen Zeitraum zu den Beeinträchtigungen wiederherstellen,

- Angaben zum erweiterten Landschaftsraum, der in der Gesamtheit seiner belebten und unbelebten Bestandteile einschließlich ihrer Wechselwirkungen eine landschaftsökologische Einheit mit typischen Standortverhältnissen bildet,
- Angaben zu Maßnahmen im erweiterten Landschaftsraum, die ähnliche Funktionen haben wie Ausgleichsmaßnahmen und zu einer Verbesserung der Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes beitragen,
- Angaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt, in dem die Ersatzmaßnahmen wirksam werden.

Anhang 3**Hinweise für die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen bei Vorhaben mit zu erwartenden Auswirkungen auf Gewässer**

Bei der Besprechung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens nach § 5 UVPG sind in bezug auf Verfahren zur Erteilung von

- Zulassungen im Sinne des § 18 c WHG für Abwasserbehandlungsanlagen mit erlaubnisbedürftigen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG und mit Abwassereinleitungen im Sinne des § 7 a Abs. 3 WHG (1),
- Planfeststellungen nach § 31 WHG für Gewässerausbauten(2),
- Genehmigungen nach § 19 a WHG für Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl und Gas (3),

sowie in bezug auf sonstige Zulassungsverfahren nach der Anlage zu § 3 UVPG mit konzentrierten oder parallelen

- Eignungsfeststellungen nach § 19 h WHG für Vorhaben mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (4),
- Erlaubnissen oder Bewilligungen im Sinne der §§ 2, 3, 7 und 8 WHG für Vorhaben mit Gewässerbenutzungen sowie Zulassungen im Rahmen des § 7 a Abs. 3 WHG für Vorhaben mit Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (5),
- Ausnahmen zu Verboten und Beschränkungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG für Vorhaben in Wasserschutzgebieten
 - o mit Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG (6)
 - o oder mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (7),

die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 6 UVPG, soweit diese für die Anwendung der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen bedeutsam sind, aufgrund der folgenden Hinweise zu klären:

- 3.1 Beschreibung der von den Vorhaben betroffenen Gewässer, ihrer Einzugsgebiete und der angrenzenden Flächen, sowie Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darauf, jeweils unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und soweit die Behörden über diese Informationen nicht bereits verfügen, insbesondere:

Angaben über	1	2	3	4	5	6	7
die betroffenen Gewässer, insbesondere über die Hydrologie und Hydrogeologie sowie ihre Flora und Fauna, sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x	x	x	x	x	x
die Nutzungen der betroffenen Gewässer sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x	x	x	x	x	x
die Wasserbeschaffenheit sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf, insbesondere über Auswirkungen von Freisetzungen wassergefährdender Stoffe	x		x	x	x	x	x
die Gewässergüte und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x			x	x	
vorhandene anthropogene Einflüsse	x	x			x	x	
Uferstrandstreifen und Gewässerbett sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x			x	x	
Überschwemmungsgebiete sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x	x	x	x	x	x
Wasserschutzgebiete und Wasservorranggebiete sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x	x	x	x	x	x
die hydraulischen Verhältnisse sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x			x	x	
das Grundwasser sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf	x	x			x	x	
die betroffenen Gewässergrundstücke und ihre Nutzung sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf		x					
Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf		x					
Hochwasserverhältnisse sowie über die Auswirkungen des Vorhabens darauf		x					

3.2

Soweit nach dem für die Zulassung eines Vorhabens maßgeblichen Fachrecht die Prüfung von Vorhabenvarianten erforderlich ist, haben sich die in den vorstehenden Hinweisen genannten Angaben auch auf die Vorhabenvarianten zu beziehen.

**Beschluß
des Bundesrates**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)**

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 0.1.1 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 0.1.1 Abs. 1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit der in der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Verfahren dienen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Neufassung macht deutlich, daß diese Verwaltungsvorschrift für die Durchführung der UVP gilt, die wiederum als unselbständiger Teil in das jeweils durchzuführende Verfahren eingebettet ist. Die Formulierung gibt den Wortlaut des § 2 UVPG unverändert wieder.

2. Zu Nr. 0.1.1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 0.1.1 Abs. 1 Satz 2 ist nach den Wörtern "Sie gilt" das Wort "sinngemäß" einzufügen.

Begründung:

Die Nummer 0 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift stellt an zahlreichen Stellen entweder ausdrücklich oder aber nach ihrem Regelungsgehalt auf Zulassungsverfahren ab (vgl. etwa Nummer 0.4.3 Abs. 3 Satz 1, Nummer 0.4.4 Abs. 2 Satz 1, Nummer 0.4.8 Satz 2, Nummer 0.6.1.2). Damit bleiben die Besonderheiten des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens unberücksichtigt, das nach Nummer 0.2 Satz 2 auf die Prüfung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen beschränkt ist. Die Ergänzung trägt dem Rechnung.

3. Zu Nummer 0.1.1 Abs. 3 Satz 2

In Nummer 0.1.1 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Vorbehalt des Erlasses weiterer Verwaltungsvorschriften in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift selbst geht formal ins Leere und ist für die Adressaten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von keinerlei rechtlicher Bedeutung.

4. Zu Nummer 0.1.1 Abs. 4 Satz 2

In Nummer 0.1.1 Abs. 4 Satz 2 sind nach dem Wort

"durchzuführen"

folgende Wörter einzufügen:

", und zwar frühzeitig bereits im Rahmen der Planung des Vorhabens".

Begründung:

Die UVPVwV sollte auf die Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung aller vom Vorhaben Berührten bereits an dieser Stelle hinweisen. Eine möglichst frühzeitige Festlegung des Untersuchungsrahmens erleichtert die Planaufstellung.

5. Zu Nummer 0.1.3 - neu -

Nach Nummer 0.1.2 ist folgende Nummer 0.1.3 einzufügen:

"0.1.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist die Behörde, die für das verwaltungsbehördliche Verfahren i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG zuständig ist, dessen unselbständiger Teil die UVP ist. Federführende Behörde ist die von den Ländern gemäß § 14 Abs. 1 UVPG bestimmte Behörde."

Begründung:

Die Begriffe "zuständige Behörde" bzw. "federführende Behörde" werden im folgenden Text laufend verwendet. Im Interesse der Verständlichkeit ist daher eine Erläuterung geboten. Diese ist durch die Ermächtigung in § 20 UVPG gedeckt, da sie im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen geboten ist.

6. Zu Nummer 0.2 Satz 3

In Nummer 0.2 sind in Satz 3 die Worte "Die Prüfungsergebnisse" durch die Worte "Die Ergebnisse der Teilprüfungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Formulierung in der Vorlage der Bundesregierung hat zu dem Mißverständnis geführt, es sei bereits auf der Ebene der vorgelagerten Verfahren, (Raumordnungsverfahren, Bebauungspläne) eine Gesamtbewertung aller Umweltbelange erforderlich.

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß die Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen nur im abschließenden Zulassungsverfahren stattfindet.

7. Zu Nummer 0.4.2 Abs. 1 Satz 2 - neu -

In Nummer 0.4.2 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

'Der Träger des Vorhabens kann auf die Durchführung des Verfahrensschrittes "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" verzichten.'

Begründung:

Die Änderung greift eine Anregung der "Expertenkommission zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren" (sog. "Schlichter-Kommission") auf. § 5 UVPG zielt auf die frühzeitige Unterrichtung des Vorhabenträgers ab und dient damit primär seinen Interessen. Deshalb steht es nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dem Vorhabenträger auch frei, auf das Scoping-Verfahren zu verzichten. Dies soll wegen der großen praktischen Bedeutung ausdrückliche Erwähnung in der Verwaltungsvorschrift finden.

8. Zu Nummer 0.4.2 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 0.4.2 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, um dem Mißverständnis vorzubeugen, auch im Falle eines Verzichtes des Vorhabenträgers komme es gleichwohl "unter anderer Überschrift" zu einem Scoping.

Zugleich wird eine Anregung der Schlichter-Kommission aufgegriffen.

9. Zu Nummer 0.4.3 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In Nummer 0.4.3 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Er ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen."

Begründung:

Die Expertenkommission zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren hat in Ziffer 1 ihres Schreibens vom 15. August 1994 angeregt, den Behörden ausdrücklich aufzugeben, das Scoping-Verfahren möglichst zügig durchzuführen. Dem soll mit der Ergänzung Rechnung getragen werden.

10. Zu Nummer 0.4.3 Abs. 2

In Nummer 0.4.3 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei Gelegenheit der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sollen Maßnahmen beraten werden, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen können."

Begründung:

Die gemeinsame Beratung von Vorhabenträger und zuständiger Behörde, welche Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung ergriffen werden können, um das Zulassungsverfahren für das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Vorhaben möglichst zügig abzuwickeln, verspricht einen beschleunigenden Effekt. Deshalb sollen die verantwortlichen Behörden durch einen Hinweis in der Verwaltungsvorschrift auf diesen Gesichtspunkt ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

11. Zu Nummer 0.4.3 Abs. 3 Satz 3 - neu -

In Nummer 0.4.3 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Soweit derartige Belange außerhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung rechtserheblich sind, bleibt ihre Berücksichtigung im Rahmen einer allgemeinen Beratung unberührt."

Begründung:

Die Expertenkommission zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren hat in Ziffer 3 ihres Schreibens vom 15. August 1994 angeregt, eine über die Umweltbelange hinausgehende Beratung des Vorhabenträgers jedenfalls nicht auszuschließen. Die Ergänzung stellt klar, daß eine derartige Beratung bei Gelegenheit des Verfahrensschritts nach § 5 UVPG erfolgen kann.

12. Zu Nummer 0.4.4 Abs. 4 Satz 1

In Nummer 0.4.4 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde prüft die eingereichten Unterlagen unverzüglich auf ihre Eignung für die Besprechung des Untersuchungsrahmens und fordert ggf. geeignete Unterlagen nach; sie kann bei der Überprüfung der eingereichten Unterlagen andere Behörden hinzuziehen."

Begründung:

Die Änderung dient der Verfahrensbeschleunigung. Insbesondere müssen fehlende Unterlagen noch vor Antragstellung im Zulassungsverfahren nachgefordert werden, damit die Behörden in der Lage sind, die teilweise sehr kurzen Verfahrensfristen im Zulassungsverfahren einzuhalten.

13. Zu Nummer 0.4.5 vor Absatz 1

In Nummer 0.4.5 ist vor Absatz 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

"Die Besprechung des Untersuchungsrahmens ist unverzüglich, gegebenenfalls auch in Teilschritten, durchzuführen, sobald hierfür geeignete Unterlagen des Vorhabenträgers vorliegen."

Begründung:

Der Vorschlag dient der Verfahrensbeschleunigung.

14. Zu Nummer 0.4.6 Abs. 2

In Nummer 0.4.6 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Dabei sind § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen anzuwenden."

Begründung:

Die Ergänzung soll verhindern, daß über die Hinzuziehung von Dritten im Scoping-Verfahren Betriebsgeheimnisse bekannt würden.

15. Zu Nummer 0.4.7 Abs. 4 Satz 1

In Nummer 0.4.7 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "soll" durch das Wort "kann" zu ersetzen.

Begründung:

Dem Grundsatz, Verfahren beschleunigt durchzuführen, widerspricht es, die Anhörung des Vorhabenträgers zum Entwurf des Unterrichtungsschreibens als zusätzlichen Verfahrensschritt grundsätzlich vorzuschreiben. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Verfahrensfreiheit der Behörde an dieser Stelle einzuschränken.

16. Zu Nummer 0.5.1.1 Abs. 3 - neu -

In Nummer 0.5.1.1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"Die zuständige Behörde hat bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen die Annahmen zugrunde zu legen, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden entsprechen."

Als Folge

sind in Nummer 0.5.1.2 in Satz 1 die Wörter

"unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden"

zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung wird erreicht, daß der im Zusammenhang mit Nummer 0.5.1.2 - "Maßgeblicher Zeitpunkt" fehlplazierte Hinweis auf die Prüfungsmethoden an dieser Stelle entfällt und seinen sachgerechten Standort in Nummer 0.5.1.1 findet.

17. Zu Nummer 0.5.1.2

Nummer 0.5.1.2 ist wie folgt zu fassen:

"0.5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt

Grundsätzlich ist nur der aktuelle Ist-Zustand zu ermitteln und zu beschreiben. Sind wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können, ist der vorhersehbare Zustand zu beschreiben, wie er sich bis zur Vorhabensverwirklichung darstellen wird."

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Anpassung des Regelungsumfangs an die Überschrift und der Klarstellung des Gewollten. Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich außerdem aus dem Fachrecht; der Beginn der Vorhabensverwirklichung stimmt mit diesem nicht in jedem Fall überein. Bislang enthaltene methodische Hinweise sind überflüssig, da insoweit 0.5.1.3 ausreichende Regelungen enthält.

18. Zu Nummer 0.5.2.1 Abs. 1

In Nummer 0.5.2.1 ist in Absatz 1 an Satz 1 folgender Teilsatz anzufügen:

" , das die erforderlichen Angaben in zusammenfassender Form enthält; auf detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen oder im Plan kann Bezug genommen werden."

Begründung:

Plan- und Textstellenhinweise machen die zusammenfassende Darstellung lesbarer und Doppelarbeit wird vermieden. Zur Straffung des Verfahrens sollte deshalb dieser klarstellende Satz in die UVPVwV aufgenommen werden.

19. Zu Nummer 0.5.2.2 Abs. 4 letzter Spiegelstrich

In Nummer 0.5.2.2 Abs. 4 ist der letzte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- die voraussichtliche Änderung der Umwelt bei Vorhaben- oder Trassenvarianten, soweit diese nach dem Fachrecht zu prüfen sind. Umfang und Detailschärfe der zusammenfassenden Darstellung bei Vorhaben- oder Trassenvarianten richten sich nach den Anforderungen des Fachrechts an die Variantenprüfung bei der Zulassungsentscheidung."

Begründung:

Der letzte Spiegelstrich von Nummer 0.5.2.2 Abs. 4 behandelt ausschließlich die Einbeziehung von Vorhaben- und Trassenvarianten in die UVP. Die vorgesehene Formulierung "unter Berücksichtigung von Vorhaben- und Trassenvarianten" ist mißverständlich und sollte klargestellt werden. Soweit das Fachrecht bei der Variantenprüfung in der Zulassungsentscheidung eine unterschiedliche Untersuchungsintensität gestattet, muß diese auch in der UVP zulässig sein. Darauf ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hinzuweisen.

20. Zu Nummer 0.6.1.1 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 0.6.1.1 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich sind nach der Angabe "§ 1a Abs. 1 WHG" die Worte 'sowie aus den "Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 BNatSchG' einzufügen.

Begründung:

Es sollte beispielhaft hervorgehoben werden, daß in diesem Zusammenhang auch die Ziele des Naturschutzes zu beachten sind.

21. Zu Nummer 0.6.1.2 Abs. 1

In Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 sind die Worte "Wenn Ausführungsbestimmungen der Fachgesetze" durch die Worte "Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll deutlicher werden, daß als Bewertungsgrundlage nicht nur die Ausführungsbestimmungen, sondern die Fachgesetze selber heranzuziehen sind (z. B. §§ 1 und 2 BNatSchG).

22. Zu Nummer 0.6.1.2 Abs. 4 - neu -

In Nummer 0.6.1.2 ist nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Bewertung der Umweltauswirkungen solcher Vorhaben, für die die Verwaltungsvorschrift keinen Besonderen Teil vorsieht."

Begründung:

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Bewertungskriterien nur zur Anwendung kommen, soweit sie auf die Besonderheiten des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens abgestimmt sind. Die Besonderen Teile der VwV wurden jeweils auf die einzelnen zu genehmigenden Vorhabentypen abgestimmt und enthalten ein nach den rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Fachbereiches erarbeitetes Konzept der Bewertungskriterien.

Auch für diejenigen Vorhaben, für die die VwV keinen Besonderen Teil enthält, wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, der Rechtsprechung und durch die Praxis Bewertungskriterien entwickelt. In Anbetracht dieser Tatsache hat man bei diesen Vorhaben auf die Aufnahme eines besonderen Teiles in die VwV verzichtet. Bei den Bundesfernstraßen ging man beispielsweise davon aus, daß ausreichende Orientierungshilfen durch die speziellen gesetzlichen Vorgaben und die Planfeststellungsrichtlinien bestehen.

Die Anwendung der allgemeinen Bewertungskriterien auf Bundesfernstraßen würde diesem Ziel zuwiderlaufen und dazu führen, daß Maßstäbe auf ein Vor-

haben angewandt werden, ohne daß deren Aussagekraft für den konkreten Bereich überprüft worden wäre. Die Anwendung der allgemeinen Orientierungshilfen würde daher ohne entscheidungserheblichen Erkenntnisgewinn lediglich zu einer Steigerung des Untersuchungsaufwandes führen.

23. Zu Nummer 0.6.1.3 Abs. 2

In Nummer 0.6.1.3 ist in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Eine Bewertung von Vorhaben- oder Trassenvarianten setzt nicht voraus, daß auf die Umweltauswirkungen für jede zu prüfende Variante in gleicher Detailschärfe eingegangen wird. In vorgelagerten Verfahren ist es ausreichend, daß sich die Bewertung auf die entsprechend dem Planungsstand erheblichen Auswirkungen erstreckt; ferner kann sie auf diejenigen Varianten beschränkt werden, die entsprechend dem Planungsstand ernsthaft in Betracht kommen."

Begründung:

Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens muß das beantragte Vorhaben einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, um den jeweiligen fachgesetzlichen Umweltaanforderungen zu genügen und Abwägungsfehler zu vermeiden.

Werden im gestuften Verfahren oder innerhalb eines Zulassungsverfahrens mehrere Varianten des Vorhabens vergleichend bewertet, ergeben sich häufig bereits bei summarischer Prüfung unüberwindliche tatsächliche oder insbesondere rechtliche Hindernisse für die Verwirklichung der einen oder anderen Variante. Zu nennen sind hier Verstöße gegen gesetzliche Planungsleitsätze oder ein Widerspruch zu einem Bedarfsplan mit Gesetzeskraft. Solche Varianten müssen nicht mehr in eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Die z.B. in Raumordnungsverfahren vielfach durchgeführten Alternativenprüfungen könnten der ihnen zugedachten verfahrensbeschleunigenden Funktion nicht gerecht werden, wenn die Ausscheidung einer bestimmten Variante in nachfolgenden Verfahrensstufen eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen voraussetzte.

24. Zu Nummer 0.6.2.1 Abs. 1 Satz 3 u. a.

In Nummer 0.6.2.1 Abs. 1 Satz 3, Nummer 1.3.2 Abs. 1 Satz 1, Nummer 2.3.2 Abs. 1 Satz 1, Nummer 3.3.3 Abs. 1 Satz 1, Nummer 4.3.3 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5.3.3 Abs. 1 Satz 1, Nummer 6.3.3 Abs. 1 Satz 1 und Nummer 16.3.2 Abs. 1 Satz 1 ist jeweils das Wort "insbesondere" durch die Worte "unter anderem" zu ersetzen.

Begründung:

Die Schwerpunktdefinition des Begriffs "Wechselwirkungen" als Belastungsverlagerung aufgrund von Schutzmaßnahmen trifft nicht den Sinngehalt des Begriffs "Wechselwirkungen" des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

Andere Arten von Wechselwirkungen wie Kombinationswirkungen, Rückkopplungsprozesse und Wirkungsketten sind mindestens genauso bedeutsam und für eine umfassende Betrachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 UVPG erforderlich.

25. Zu Nummer 0.6.2.1 Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu -

Nummer 0.6.2.1 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "letztlich" ist zu streichen; der Punkt am Ende ist durch ein Komma zu ersetzen und folgende Worte sind anzufügen:

"die zueinander in Beziehung zu setzen sind."

- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus."

Begründung:

Rechtsprechung und Literatur bezeichnen den medienübergreifenden Ansatz der Bewertung und die Betrachtung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt als Ganzes als Wesensmerkmal der UVP und wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen fachgesetzlichen Praxis. Dem soll durch die Ergänzung an dieser Stelle Rechnung getragen werden.

26. Zu Nummer 1.1 Buchstabe b, Nummer 2.1 Buchstabe b, Nummer 5.1 Buchstabe c und Nummer 16.1 Buchstabe b

In Nummer 1.1 Buchstabe b sind die Wörter "oder auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften zu § 8 Abs. 9 BNatSchG"

und in Nummer 2.1 Buchstabe b, Nummer 5.1 Buchstabe c sowie Nummer 16.1 Buchstabe b sind die Wörter

"oder auf Grund von Vorschriften nach § 8 Abs. 9 BNatSchG"

jeweils durch die Wörter

"oder auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 8 Abs. 9 BNatSchG"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das BNatSchG lediglich Rahmenvorschriften enthält, die durch teilweise weitergehendes Landesrecht ausgefüllt werden. Durch die Änderung wird deutlich, daß sich die landesrechtlichen Vorschriften nicht nur auf § 8 Abs. 9 BNatSchG beziehen, sondern auch auf § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BNatSchG.

27. Zu Nummer 1.2 Satz 3 - neu -

In Nummer 1.2 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Der Träger des Vorhabens kann gegenüber der Genehmigungsbehörde auf die Unterrichtung verzichten."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Weder die allgemeinen Regelungen der Verwaltungsvorschrift in den Nummern 0.4.2 ff. noch die besonderen Regelungen für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Vorhaben der Nummer 1.2 verweisen auf das Recht des Vorhabenträgers gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV, auf die Besprechung über den Untersuchungsrahmen verzichten zu können. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bei den Genehmigungsbehörden sollte dieses Recht daher ausdrücklich erwähnt werden.

28. Zu Nummern 1.3.2, 2.3.2, 3.3.3, 4.3.3, 5.3.3, 6.3.3 und 16.3.2 Abs. 1

In Nummer 1.3.2 Buchstaben a, b, c, d, e und f, Nummer 2.3.2. Buchstaben a und b, Nummer 3.3.3 Buchstaben a und b, Nummer 4.3.3 Buchstaben a, b und c, Nummer 5.3.3 Buchstaben a, b, c und d, Nummer 6.3.3 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich und Nummer 16.3.2 Buchstabe a ist jeweils nach dem Zitat "Nummer 0.6.1.2" die Verweisung "Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "Abs. 1 zweiter Spiegelstrich oder Abs. 2" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Nummer 0.6.1.2 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Wenn Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens

- rechtsverbindliche Grenzwerte enthalten oder
- sonstige Grenzwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 anspruchsvollere Kriterien vorsehen,

sind diese Bestimmungen heranzuziehen (§ 4 UVPG)."

Begründung:

Die Nummer 1.3.2 und die entsprechenden Nummern der besonderen Teile enthalten durch die Bezugnahme auf die Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 auch die Fallgestaltung, daß rechtsverbindliche Grenzwerte der Fachgesetze oder deren Ausführungsbestimmungen durch gebotene Umweltschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen überschritten werden. Auch für diesen Fall ist vorgesehen zu prüfen, ob die jeweiligen Umweltschutzmaßnahmen z.B. als schadlos im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Nr. 1.3.2 Buchstabe a) zu bewerten sind.

Bei einer solchen Fallgestaltung ist eine derartige Prüfung jedoch rechtlich nicht mehr geboten. Vielmehr wäre das entsprechende Vorhaben nicht zulassungsfähig, falls nicht durch technische Änderungen, modifizierende Auflagen oder Bedingungen Abhilfe geschaffen werden kann. Die Bezugnahme auf Nummer 0.6.1.2 Abs. 1 insgesamt geht also zu weit und ist rechtlich unzutreffend, soweit sie auch den Fall der Überschreitung rechtsverbindlicher Grenzwerte des Fachrechts miteinschließt.

Dieses Problem soll gelöst werden, indem die Bezugnahme in Nummer 1.3.2 und den entsprechenden Nummern der besonderen Teile die rechtsverbindlichen Grenzwerte des Fachrechts nicht mehr umfaßt. Die Änderung der Nummer 0.6.1.2 Abs. 1, die diese Vorschrift in der Sache unverändert läßt, dient lediglich der Herstellung einer zweifelsfreien und differenzierenden Zitierbarkeit der Vorschrift.

29. Zu Nummer 1.3.2 Buchstabe f, Nummer 2.3.2 Buchstabe a, Nummer 3.3.3 Buchstabe a, Nummer 4.3.3 Buchstabe c, Nummer 6.3.3 Abs. 2 und Nummer 16.3.2 Buchstabe a

In Nummer 1.3.2 Buchstabe f, Nummer 2.3.2 Buchstabe a, Nummer 3.3.3 Buchstabe a, Nummer 4.3.3 Buchstabe c, Nummer 6.3.3 Abs. 2 und Nummer 16.3.2 Buchstabe a sind jeweils nach dem Zitat "§ 8 Abs. 3 BNatSchG" die Worte "in Verbindung mit Landesrecht" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das BNatSchG lediglich Rahmenvorschriften enthält, die durch teilweise weitergehendes Landesrecht ausgefüllt werden. Wie für das in den o.a. Nummern aufgeführte (Bundes-) Rahmengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, muß auch für das Bundesnaturschutzgesetz das Landesrecht hinzugezogen werden.

30. Zu Nummer 3.1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4

In Nummer 3.1 sind die Sätze 2, 3 und 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach den Wörtern "eingeschlossen ist" die Wörter "und die Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird" einzufügen.
- b) In Satz 3 sind nach den Wörtern "Das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren" die Wörter "einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung" einzufügen.
- c) In Satz 4 sind die Wörter "anschließender Betriebsplanverfahren" durch die Wörter "in den anschließenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren" zu ersetzen und folgender Teilsatz anzufügen:

"so daß § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14 UVPG keine Anwendung finden."

Begründung:

Die Ergänzungen zu den Ausführungen in Nummer 3.1 dienen der Klarstellung. Ausführungen über den Regelungsumfang des Planfeststellungsbeschlusses sind nach dem Auftrag des § 20 UVPG insoweit geboten, wie dadurch zugleich auch die Reichweite der Umweltverträglichkeitsprüfung gesteuert wird.

Mit den ergänzenden Ausführungen wird zunächst klargestellt, daß die atomrechtliche Planfeststellung die Entscheidung über den UVP-pflichtigen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan einschließt und daß deshalb die Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren erfolgt. Ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren findet daneben nicht statt, so daß auch die Rechtsauffassung unzutreffend und irreführend ist, wonach ein Vorrang der Umweltverträglichkeitsprüfung im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren vor einer angeblichen Umweltverträglichkeitsprüfung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bestehen würde.

Mit den ergänzten Ausführungen wird ferner klargestellt, daß sich § 9b Abs. 5 Nr. 3 AtG nicht auf den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan, sondern lediglich auf die anschließenden Betriebsplanverfahren bezieht, die von der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfaßt werden und für die nach bergrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

31. Zu Nummer 3.3.2, 4.3.2, 5.3.2 und 6.3.2

Die Nummern 3.3.2 Abs. 1 Satz 3, 4.3.2 Abs. 1 Satz 4, 5.3.2 Satz 3 sowie 6.3.2 Satz 3 sind nach dem ersten Komma jeweils wie folgt neu zu fassen:

", sind deren Umweltauswirkungen daraufhin zu bewerten, welche Variante die geringsten Auswirkungen auf einzelne Umweltgüter und die Umwelt insgesamt hat."

Begründung:

Das UVP-Gesetz kennt die Begriffe "Risiko- und Konfliktpotential" nicht, die UVPVwV verwendet sie, ohne die Begriffe näher zu definieren.

Es sollte daher - dem Gesetzeswortlaut folgend - auch im Zusammenhang mit der Variantenprüfung nur von "Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter und die Umwelt insgesamt" gesprochen werden.

32. Zu Nummer 3.3.2 Abs. 1, Nummer 4.3.2 Abs. 1 sowie Nummern 5.3.2 und 6.3.2

In Nummer 3.3.2 Abs. 1, Nummer 4.3.2 Abs. 1 sowie Nummern 5.3.2 und 6.3.2 ist jeweils folgender Satz anzufügen:

"Diese Bewertung ist auf Umweltauswirkungen von besonderem Gewicht zu beschränken."

Begründung:

Die Ergänzung gibt den Inhalt höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Gegenstand und Umfang der Prüfung von Vorhabenvarianten wieder und dient der Begrenzung solcher Prüfungen im Rahmen der UVP auf das sachlich notwendige und rechtlich gebotene Maß.

33. Zu Nummer 15.3 Abs. 2 sechster Spiegelstrich

In Nummer 15.3 Abs. 2 sechster Spiegelstrich sind nach dem Wort "sind" folgende Worte einzufügen:

"oder in Verbindung mit Landesrecht verbindlich sind".

Begründung:

Im Hinblick auf bestehende bzw. vorgesehene landesrechtliche Regelungen für die Landschaftsplanung ist diese Formulierung zu ergänzen, um die Bindungswirkung nach Landesrecht hervorzuheben.

34. Zu Nummer 16a - neu -

Vor Nummer 17 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

"16a. Übergangsregelung

Auf Vorhaben, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift

- das Verfahren durch Vorlage der vollständigen Unterlagen bereits begonnen hat oder

- der Untersuchungsrahmen im Sinne von § 5 UVPG bereits abgestimmt war,

findet die Verwaltungsvorschrift keine Anwendung."

Begründung:

Das Fehlen einer Übergangsvorschrift würde dazu führen, daß die Kriterien und Grundsätze dieser Verwaltungsvorschrift unmittelbar zur Anwendung kommen. Insbesondere würden die Orientierungshilfen des Anhangs I für die Bewertung der Umweltqualität auch schon bei weit fortgeschrittenen Vorhaben, die kurz vor der Genehmigung stehen, noch zur Anwendung kommen. Dies kann zur Notwendigkeit einer Nachbesserung der Unterlagen und damit zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen. Um zu vermeiden, daß schon begonnene, zum Teil schon weit fortgeschrittene Verfahren wieder aufgerollt werden müssen, ist die Übergangsvorschrift erforderlich.

35. Zu Anhang 1 Nr. 1.1 Satz 2

In Anhang 1 Nr. 1.1 ist in Satz 2 das Wort "Wenn" durch die Worte "Insbesondere wenn" zu ersetzen.

Begründung:

Der bisherige Wortlaut erweckt den Eindruck, daß nur in den in Anhang 1 aufgeführten Funktionsstörungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes von nicht ausgleichbaren Eingriffen ausgegangen werden könne. Dies wäre eine mit dem Recht der Eingriffsregelung nicht zu vereinbarende Beschränkung.

36. Zu Anhang 1 Nr. 1.1

In Anhang 1 Nr. 1.1 ist folgender Absatz anzufügen:

"Soweit das die Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ausfüllende Landesrecht weitergehende Anforderungen enthält, sind diese maßgeblich."

Begründung:

Dieser Hinweis dient der Klarstellung, daß das Bundesnaturschutzgesetz lediglich Rahmenrecht ist und das Landesrecht teilweise weitergehende Anforderungen enthält.

37. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.1 Buchstabe a

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.1 sind in Buchstabe a nach der Angabe "§ 20 c BNatSchG" die Wörter "und naturnahen Bereichen stehender Gewässer" anzufügen.

Begründung:

Die Bezugnahme auf § 20 c BNatSchG erfaßt stehende Gewässer nur hinsichtlich der Verlandungsbereiche. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß die Beeinträchtigung anderer schutzwürdiger Teile stehender Gewässer keinen schwerwiegenden Eingriff darstellen könne. Diesen Fehlschluß verhindert die vorgeschlagene Ergänzung.

38. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.2 Buchstabe d

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.2 sind in Buchstabe d nach dem Wort "Waldfunktionenkartierung"

die Wörter

"und in nach Landesrecht erklärten Wäldern mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, die Luftreinhaltung oder den Wasserhaushalt"

anzufügen.

Begründung:

Die durch Rechtsverordnung zu Bann- oder Schutzwald erklärten Wälder erfüllen eine außerordentlich wichtige Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung. Sie geben eine bessere und genauere Beurteilungsbasis als die Unterlagen der Waldfunktionenkartierung.

39. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 Buchstabe a

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 ist Buchstabe a nach den Worten "von Böden oder" wie folgt zu fassen:

"erhebliche Veränderungen des Reliefs,".

Begründung:

Bei Baumaßnahmen erfolgt durch Abtrag in der Regel immer ein 100 %iger Verlust des obersten Bodenhorizontes, bei Auftrag kann dieser Horizont zwar bestehen bleiben, wird jedoch in seinen Funktionen in der Regel beeinträchtigt bzw. seiner Funktion beraubt. Daher gibt die vorliegende Formulierung (mehr als 40 % ...) keinen Sinn.

40. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 Buchstabe b

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 sind in Buchstabe b nach dem Wort

"Waldfunktionenkartierung"

die Wörter

"und in nach Landesrecht erfaßten Schutzwäldern"

anzufügen.

Begründung:

Bei der Bewertung der Funktionen des Oberbodens bieten die aufgrund des Waldrechtes bestehenden Schutzwaldverzeichnisse eine weitaus bessere und genauere Beurteilungsbasis als die Unterlagen der Waldfunktionenkartierung.

41. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 Buchstabe c

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) bei Vorkommen von Archivböden, soweit sie wissenschaftlich anerkannt dokumentiert sind."

Begründung:

Es bedarf nicht einer Publikation, jedoch einer vorhandenen Dokumentation der Archivböden. Der Begriff seltene Böden ist unbestimmt und durch Archivböden zu ersetzen, wie er im Entwurf eines Bundesbodenschutzgesetzes vorgesehen ist.

42. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.1.4 Buchstabe d - neu -

In Anhang 1 Nr. 1.1.1.4 ist in Buchstabe c am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Buchstabe d anzufügen:

"d) in nach Landesrecht erklärten Wäldern mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, die Luftreinhaltung, den Küstenschutz oder den Wasserhaushalt."

Begründung:

Die durch Rechtsverordnung zu Bann- oder Schutzwald erklärten Wälder erfüllen eine außerordentlich wichtige Funktion für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung. Sie geben eine bessere und genauere Beurteilungsbasis als die Unterlagen der Waldfunktionenkartierung.

43. Zu Anhang 1 Nr. 1.1.2.4

In Anhang 1 Nr. 1.1.2.4 ist nach dem Wort

"Karten"

der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:

"(z. B. geomorphologische Karten, Biotopkartierungen, Waldfunktionenkartierungen und Flächenschutzkarten der Länder)".

Begründung:

Im Hinblick auf die Bewertung des Landschaftsbildes beinhaltet die Waldfunktionenkartierung die Kategorie "Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild". Sie sollte deshalb in die Liste der wissenschaftlich anerkannten Publikationen aufgenommen werden.

44. Zu Anhang 1 Nr. 1.2.1 Satz 1

In Anhang 1 sind in Nummer 1.2.1 in Satz 1 nach dem Klammerzusatz die Wörter

"und die Lebensgrundlagen der aquatischen Biozönosen"

einzufügen.

Begründung:

Zur Bewertung der Lebensgrundlagen für die aquatischen Lebensgemeinschaften reicht die Gewässergüte allein nicht aus. Hierzu gehören weitere Faktoren, wie z. B. Strömungsverhältnisse, Sedimentbeschaffenheit u. a. Es erscheint außerdem fraglich, ob auch in den Gewässern die Kriterien der Gewässergütekategorie II zugrunde gelegt werden sollten, die eine Gewässergütekategorie besser als II aufweisen.

45. Zu Anhang 1 Nr. 1.3.1 Nr. 5

In Anhang 1 Nr. 1.3.1 sind in Nummer 5 nach dem Wort "forstwirtschaftliche" die Wörter "sowie fischwirtschaftliche" einzufügen.

Begründung:

Die fischwirtschaftliche Nutzung hängt ähnlich wie die in der Vorlage ausdrücklich genannten Nutzungen von der stofflichen Bodenbeschaffenheit ab.

46. Zu Anhang 2 Nr. 2.1

In Anhang 2 Nr. 2.1 ist nach dem Wort

"Forstwirtschaft,"

das Wort

"Fischwirtschaft,"

einzufügen.

Begründung:

Sofern das Vorhaben Oberflächengewässer berührt, ist grundsätzlich die fischwirtschaftliche Nutzung betroffen. Sie muß deshalb bei den zu berücksichtigenden Nutzungsarten genannt werden.

47. Zu Anhang 3 (Tabelle)

In Anhang 3 sind in der zweiten Zeile der Tabelle nach dem Wort

"Gewässer"

die Wörter

"und der Fischbestände"

einzufügen.

Begründung:

Auf Oberflächengewässer bezogene Vorhaben können Erhaltung und Nutzung der Fischbestände tiefgreifend beeinträchtigen. Die Angaben über Nutzungen dürfen sich deshalb nicht auf das Gewässer als solches beschränken, sondern müssen ausdrücklich auch die Fischbestände einschließen.